



# Informationsmappe

für Berufsausbilder  
Zahnmedizinischer Fachangestellter



**Zahnärztekammer  
Mecklenburg-Vorpommern**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts



## Ihre Ansprechpartner/-innen



### RA Peter Ihle

Hauptgeschäftsführer

0385 489306-80  
p.ihle@zaekmv.de



### Dr. Grit Czapla

stellv. Geschäftsführerin, dens,  
zahnärztliche Berufsausübung

0385 489306-85  
g.czapla@zaekmv.de



### Kerstin Schmidt

stellv. Geschäftsführerin,  
Finanzen

0385 489306-88  
k.schmidt@zaekmv.de



### Marie-Christin Ehmcke

Assistentin der Geschäftsführung

0385 489306-80  
info@zaekmv.de



### Sarah Hannemann

Sekretariat, Finanzen

0385 489306-91  
s.hannemann@zaekmv.de



### Sandra Bartke

Fort- und Weiterbildung

0385 489306-83  
s.bartke@zaekmv.de



### Merrit Förg

Beratungsausschuss, Alters- und  
Behindertenzahnheilkunde, LAJ

0385 489306-94  
m.foerg@zaekmv.de



### Steffen Klatt

Öffentlichkeitsarbeit, Social Media,  
Notfalldienst

0385 489306-87  
s.klatt@zaekmv.de



### Paula Koske

Fortbildung

0385 489306-82  
p.koske@zaekmv.de



### Annette Krause

Ausbildung von Zahnmedi-  
zinschen Fachangestellten

0385 489306-84  
a.krause@zaekmv.de



### Birgit Laborn

GOZ, Röntgen

0385 489306-86  
b.laborn@zaekmv.de



### Jana Voigt

Mitgliederverwaltung

0385 489306-97  
j.voigt@zaekmv.de

## FOLGEN SIE UNS



/zaek.mv



/zaekmv



/zahnaerzte-  
kammer



www.zaekmv.de



ZahnNews MV

## Allgemeines Seite

Ansprechpartner der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern	U2
Datenblatt des Auszubildenden	2
Datenschutzerklärung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern	3 - 6
Formular zur Anmeldung als Ausbildungspraxis/Praktikumspraxis	U4

## Informationen zur Ausbildung Seite

Was ist bei Ausbildungsbeginn zu beachten?	7
Ausfüllhilfe für den Berufsausbildungsvertrag	7 - 11
Checkliste für Ausbilder	12 - 17
Betriebliche Gesundheitsvorsorge	18 - 19
Regelung zu den Fehlzeiten während der Ausbildung	20
Übersicht der Lernfelder an der Beruflichen Schule	21
Zielformulierungen der Lernfelder an der Beruflichen Schule	22 - 32
Hinweise zur Führung des Berichtsheftes	34 - 35
Liste der Entsprechungen zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan	36 - 44

## Rechtliches Seite

Verordnung über die Berufsausbildung	45 - 51
Berufsbildungsgesetz	52 - 76
Jugendarbeitsschutzgesetz	77 - 93

## Allgemeines

### Ausbildung

Beginn \_\_\_\_\_

Ende \_\_\_\_\_

### Auszubildende(r)

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

### Ausbildungspraxis

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Ausbildende(r) \_\_\_\_\_

### Datenschutzerklärung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

#### Information nach Art. 13, 14 DS-GVO

Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern verarbeitet im Rahmen der Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben Daten ihrer Mitglieder, von Angestellten und Auszubildenden ihrer Mitglieder, von anfragenden Patienten sowie von sonstigen Personen (z. B. Vertragspartnern, Behördenangehörigen, Pressevertretern), die mit der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern in Kontakt treten. Betroffene Personen haben das Recht, nach Art. 13, 14 DS-GVO informiert zu werden. Dieser Informationspflicht kommen wir nachfolgend nach.

#### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern (M-V), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Wismarsche Str. 304, 19055 Schwerin. Nach § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes M-V vom 11. Juli 2016 vertreten der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident die Zahnärztekammer gerichtlich und außergerichtlich. Sie können über die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer M-V postalisch, über die Telefonnummer: +49 385 591080 oder per E-Mail: info@zaekmv.de kontaktiert werden.

#### 2. Name / Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Zahnärztekammer M-V

Für die Zahnärztekammer M-V ist Herr Olaf Müller-Stegemann, Der Datenschutzbeauftragte, Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Wismarsche Str. 304, 19055 Schwerin, Tel. +49 163 3683446, E-Mail: datenschutz@zaekmv.de als Datenschutzbeauftragter bestellt.

#### 3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Zahnärztekammer M-V verarbeitet Daten zu dem Zweck der Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO. Die gesetzlich übertragenen Aufgaben ergeben sich unter anderem aus dem Heilberufsgesetz M-V, dem Berufsbildungsgesetz, den Vorschriften zum Strahlenschutz (in Bezug auf die Röntgenstelle) sowie hygiene- und satzungsrechtlichen Vorschriften. In den Fällen einer Einwilligung in die Datenverarbeitung (z. B. für den Versand der von Bundeszahnärztekammer und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung herausgegebenen Zahnärztlichen Mitteilungen -ZM-) ergibt sich die Rechtsgrundlage aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen werden. Dazu reicht eine Mitteilung per E-Mail an die Zahnärztekammer M-V. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Anfallende Daten löschen wir, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist oder schränken die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Bei einer Verarbeitung von Daten auf Grundlage einer Einwilligung werden die Daten innerhalb von 30 Tagen nach Widerruf der Einwilligung, oder, sofern ein Widerruf nicht erfolgt, nach Erreichung des Zweckes, zu dem die Daten erhoben wurden, gelöscht.

### 4. Von wem erheben wir personenbezogene Daten?

Wir verarbeiten, also erheben, speichern, nutzen, übermitteln oder löschen personenbezogene Daten von folgenden natürlichen Personen:

- Zahnärzte, die Pflichtmitglied der Zahnärztekammer werden oder sind,
- Angestellte oder Auszubildende, ggf. deren Erziehungsberechtigte, der Mitglieder der Zahnärztekammer M-V,
- Prüflinge, die an der Gleichwertigkeits- oder Weiterbildungsprüfung oder an Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen,
- Patienten bzw. ihre gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter,
- alle anderen natürlichen Personen, die in Kontakt mit der Zahnärztekammer M-V stehen.

Nach § 2 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes M-V sind die Mitglieder der Zahnärztekammer M-V verpflichtet, die beabsichtigte Ausübung des zahnärztlichen Berufes der Zahnärztekammer M-V anzuzeigen und ihr die erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann berufsrechtlich sanktioniert werden.

### 5. Welche personenbezogene Daten erheben wir und wo?

In der Regel werden die personenbezogenen Daten unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben. Ansonsten werden die Daten u. a. von Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, anderen Zahnärztekammern, Ärztekammern, Gerichten, Behörden (z. B. Ministerium, Gesundheitsamt, Landesprüfungsamt), Krankenkassen und allen anderen natürlichen und juristischen Personen, die mit uns in Kontakt treten, übermittelt. Wir verarbeiten zudem personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (allgemein zugängliche Verzeichnisse, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

#### *Mitgliederdaten*

Dazu gehören sämtliche persönliche Angaben allgemeiner Natur (z. B. Vor- und Nachnamen, Praxis- und Privatadresse, Geburtsdatum und -ort, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung) und Berufsdaten (Approbation, ggf. Promotion, weitere fachliche Qualifizierungsnachweise, behördliche Mitteilungen, ggf. vertragszahnärztliche Daten). Außerdem werden davon Informationen zu berufsrechtlichen Verfahren, Patientenfragen, Anfragen wegen Gutachten und Schlichtung sowie eigene Anfragen der Mitglieder zu berufsbezogenen Sachverhalten erfasst. Wird der Zahnarzt als Auszubildender tätig, werden auch Daten im Zusammenhang mit dem Berufsausbildungsverhältnis erhoben. Im Rahmen der durch das Land Mecklenburg-Vorpommern der Zahnärztekammer M-V übertragenen Qualitätssicherung und Ausstellung der Fachkunde als Zahnärztliche Stelle Röntgen (Röntgenstelle) werden zusätzlich Daten bezüglich der Röntgengeräte erfasst.

#### *Angestellte und Auszubildende der Praxen*

Dazu gehören sämtliche persönliche Angaben des Angestellten (z. B. Vor- und Nachnamen, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie Sachverhalte, die im Rahmen

von Anfragen bekannt werden. Im Rahmen der Aufstiegsfortbildungen werden zusätzlich zu den Angaben auch Daten zur Arbeitsstelle, Fortbildungsnachweise, zu durchgeführten Prüfungen sowie Begabtenförderungen verarbeitet. Bei Auszubildenden gehören neben den persönlichen Angaben auch schulische Daten (Schulabschluss, Berufsschule) sowie Informationen über die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Prüfungsergebnisse und den Ausbildungsabschluss dazu.

### *Patienten bzw. ihre gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter*

Dazu gehören sämtliche persönliche Angaben (z. B. Vor- und Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum und -ort, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, behandelnde Ärzte und Zahnärzte, Versicherungsstatus, Gerichtsakten, Gesundheitsdaten in zahnärztlichen Rechnungen sowie Gutachten und Schlichtungsverhandlungen) sowie die Anliegen, die an die Patientenberatungsstelle oder den Beratungs- bzw. Schlichtungsausschuss sowie im Rahmen von Beschwerden erfolgen. Angaben zu minderjährigen Kindern werden nur erhoben, wenn diese durch die Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden.

### *Sonstige natürliche Personen*

Dazu gehören alle personenbezogenen Daten, die z. B. bei der Kontaktaufnahme von Mitarbeitern der Vertragspartner der Zahnärztekammer M-V, der Presse oder von behördlichen Angehörigen bekannt werden. Dies sind in der Regel die persönlichen Angaben (Vor- und Nachname, Arbeitgeber oder Behörde, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) und der betreffende Sachverhalt der Anfrage.

## **6. Wer erhält ggf. Ihre personenbezogenen Daten übermittelt?**

### *Mitgliederdaten*

Die Zahnärztekammer M-V übermittelt an ihr Versorgungswerk als teilrechtsfähige Körperschaft Mitgliedsdaten (Vor- und Nachname, Praxis- und Privatanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Mitgliedsstatus) im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, übermittelt die Zahnärztekammer M-V personenbezogenen Daten an andere Behörden und öffentliche Stellen zur Erfüllung deren gesetzlicher Aufgaben. Bei Amtshilfeersuchen dazu berechtigter Behörden erhalten die betreffenden Behörden die gesetzlich zulässigen Mitteilungen. Ferner hat die Zahnärztekammer M-V nach dem Heilberufsgesetz M-V Gerichten und sonstigen Behörden die Kontaktdaten geeigneter zahnärztlicher Sachverständiger mitzuteilen. Liegt eine Einwilligung vor, werden Kontaktdaten eines Mitgliedes zur Zustellung der ZM an die Bundeszahnärztekammer überlassen. Weiterhin werden Mitgliedsdaten im öffentlichen Zahnärzteverzeichnis (Zahnarztsuche) eingestellt.

### *Auszubildende der Praxen*

Die Zahnärztekammer M-V übermittelt personenbezogene Daten von Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz an die Berufsschulen und die Ausbildungspraxen.

### *Interessenten des Stellenmarkts*

Von Mitgliedern im Stellenmarkt eingestellte Daten werden Interessenten auf der Internetseite der Zahnärztekammer M-V zur Einsicht bereitgestellt.

### *Auftragsverarbeiter im Auftrag der Zahnärztekammer M-V*

Von der Zahnärztekammer M-V eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung von der Zahnärztekammer M-V Daten erhalten (z. B. im Rahmen der Aktenvernichtung).

### *Datenübermittlung in Drittland*

Datenübermittlungen in ein Drittland oder an eine internationale Organisation werden nicht veranlasst.

## **7. Welche Rechte haben Sie im Zusammenhang mit dem Datenschutz?**

Sie haben uns gegenüber hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten das Recht,

- gemäß Art 15 DS-GVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 16 DS-GVO die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 17 DS-GVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn Sie für den Zweck, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen,
- gemäß Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 20 DS-GVO auf Übertragung Sie betreffender personenbezogener Daten,
- gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten einzulegen.

## **8. Wo können Sie sich ggf. beschweren?**

Sie haben die Möglichkeit, sich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren bei:

Der Landesbeauftragte

für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern,

Schloss Schwerin,

Lennéstr. 1,

19053 Schwerin,

Telefon: +49 385 594940

Telefax: +49 385 594958

E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de)



### Was ist bei Ausbildungsbeginn zu beachten?

Zu Beginn des neuen Ausbildungsverhältnisses weist die Zahnärztekammer M-V auf einige bedeutsame Regelungen hin, die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages und während der Ausbildung zu beachten sind.

Berufsausbildungsvertragsvorlagen erhalten Sie auf Anfrage bei der Zahnärztekammer M-V oder über die Homepage [www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de). Häufig werden nicht vollständig bzw. falsch ausgefüllte Berufsausbildungsverträge im Referat ZAH/ZFA eingereicht. Fehlen vertragswesentliche Angaben oder sind gesetzeswidrige Vereinbarungen enthalten, kann das Ausbildungsverhältnis nicht ordnungsgemäß registriert werden. Ausbilder sollten darauf achten, den Vertrag vollständig auszufüllen und dabei die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Grundsätzlich sind die Berufsausbildungsverträge vor Antritt der Ausbildung abzuschließen. Sie sind vom Ausbilder, vom Auszubildenden oder bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern (dies sind in der Regel beide Elternteile) zu unterzeichnen. Nach Unterschriftsleistung sind die Verträge in mehrfacher Ausfertigung an das Referat ZAH/ZFA der Zahnärztekammer M-V zur Einschreibung in das Ausbildungsregister zu senden. Mit den Verträgen erhalten die Ausbilder weitere Unterlagen, u. a. die Schulanmeldung, die Aufforderung zur Hepatitisschutzimpfung, eine Verschwiegenheitsverpflichtung und einen Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik.

### Wie ist der Vertrag richtig auszufüllen?

#### Die Vertragspartner

Hier sind jeweils die Angaben des Ausbilders und Auszubildenden vollständig mit Anschrift und Geburtsdatum einzutragen.

#### Die Ausbildungszeit

Sollten Auszubildende ihre Ausbilderpraxis z. B. in der Probezeit aufgrund einer Kündigung oder ähnlichem wechseln, so wird die bereits zurückgelegte Zeit auf die Ausbildungszeit angerechnet und im Berufsausbildungsvertrag niedergeschrieben. Haben Auszubildende in einem artverwandten Beruf (z. B. Medizinische Fachangestellte) eine Ausbildung absolviert, so kann eine Verkürzung durch einen gemeinsamen Antrag des Ausbilders und des Auszubildenden bei der Zahnärztekammer M-V gestellt werden. Eine Verkürzung kann bereits mit Vertragsabschluss oder aber auch erst während der Ausbildung bei der zuständigen Stelle beantragt werden.

Auch eine Ausbildung in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. Bei berechtigtem Interesse, z. B. Auszubildende mit Kleinkind, können Ausbilder und Auszubildende gemeinsam bei der Zahnärztekammer M-V beantragen, dass eine Verkürzung der täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit genehmigt wird, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.

Grundsätzlich ist von einer dreijährigen Ausbildung auszugehen. Sowohl der Ausbildungsbeginn als auch das Ende der Ausbildung müssen in den Berufsausbildungsvertrag eingetragen werden.

Wird die Abschlussprüfung vor vertraglich vereinbartem Ende der Ausbildungszeit erfolgreich absolviert, endet gemäß § 21 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung muss nicht in den Vertrag aufgenommen werden, sondern das Ausbildungsverhältnis wird in diesen Fällen kraft Gesetzes auch ohne entsprechende Vereinbarung vorzeitig beendet.

*Beispiel: Die Ausbildung endet regulär am 31. August. Die Abschlussprüfung findet am 7. Juli statt und wird durch die Auszubildende an diesem Tag bestanden. Das Ausbildungsverhältnis endet am 7. Juli.*

Was passiert aber, wenn Auszubildende die Abschlussprüfung nicht bestehen? In diesem Fall bleibt das Ausbildungsverhältnis zunächst bis zum vorgesehenen Beendigungszeitpunkt bestehen. Das Berufsbildungsgesetz formuliert hier folgende Regelung: „Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.“ Das heißt, Auszubildende müssen die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ausdrücklich von dem Ausbilder verlangen. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht. Vordrucke für einen Verlängerungsantrag erhalten Sie auf Anfrage bei der Zahnärztekammer M-V.

### **Abkürzung der Ausbildungszeit**

Nach § 8 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes kann auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Ausbildenden die zuständige Stelle die Ausbildungszeit kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf des Zahnmedizinischen Fachangestellten der Zahnärztekammer M-V unterstützt die Aussage. In § 9 Abs. 1 sind die Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen wie folgt geregelt: „Auszubildende, die während der Dauer ihrer Ausbildung wesentlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht haben, können nach Anhörung des Ausbildenden und des Berufskollegs die Zulassung bereits zu einer dem regulären Termin vorausgehenden Prüfung beantragen. Dabei soll die Ausbildungszeit nicht kürzer als 30 Monate sein.“

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung gibt zusätzlich die Empfehlung, dass bei Vorliegen einer allgemeinen Hochschulreife oder einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung die Ausbildung um zwölf Monate gekürzt werden kann. Der gemeinsame Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur dann vor Ablauf der Ausbildungszeit erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für die reguläre Abschlussprüfung erfüllt sind.

### **Die Probezeit**

Ein Ausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit. Sie muss laut Berufsbildungsgesetz mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Die Probezeit soll dazu dienen, dass sich die Vertragspartner besser kennen lernen. Der Ausbildende hat insbesondere zu prüfen, ob Auszubildende geistig und körperlich in der Lage sind, die Berufsausbildung zu durchlaufen. Auszubildende sollen prüfen können, ob der gewählte Beruf überhaupt ihren Vorstellungen und Begabungen entspricht und ob die gewählte Ausbildungsstätte ihren Erwartungen gerecht wird. Während der Probezeit

kann das Berufsausbildungsverhältnis durch beide Vertragsparteien jederzeit und ohne Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Bei Minderjährigen ist darauf zu achten, dass der Auszubildende seine Kündigungserklärung auch gegenüber den gesetzlichen Vertretern vornimmt. Bei Kündigung durch minderjährige Auszubildende muss beachtet werden, dass die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (in der Regel beide Eltern) vorliegt.

### **Kündigung**

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis vom Ausbilder nur noch aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Die Kündigung muss auch in diesem Fall schriftlich, zusätzlich aber unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Ggf. sind den gesetzlichen Vertretern die Gründe für die Kündigung mitzuteilen. Auszubildende können nach der Probezeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen. Voraussetzung ist, dass sie die beabsichtigte Aufnahme eines anderen Berufes.

### **Erst- bzw. Vorsorgeuntersuchung**

Bei minderjährigen Auszubildenden ist vor der Aufnahme der Ausbildung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) eine Erstuntersuchung durch einen Arzt durchzuführen. Die ärztliche Bescheinigung ist bei Vertragsschluss dem Ausbilder vorzulegen und darf nicht älter als 14 Monate sein. Vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres müssen sich minderjährige Auszubildende einer Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG unterziehen. Vordrucke hierfür erhalten Auszubildende bei Einwohnermeldeämtern. Die Kosten für diese Untersuchungen trägt das Land Mecklenburg-Vorpommern. Des Weiteren ist für alle Auszubildende vor Aufnahme der Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Erstuntersuchung) gemäß §§ 2 und 4 UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A 4) durchzuführen. Diese speziellen Untersuchungen werden durch Fachärzte für Arbeits- bzw. Betriebsmedizin durchgeführt. Die Kosten für diese Untersuchung trägt der Ausbilder. Dies gilt auch für die erforderliche Hepatitisimpfung.

### **Die Ausbildungsvergütung**

Auszubildenden ist nach dem Berufsbildungsgesetz eine angemessene Vergütung zu gewähren. Diese muss mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigen. Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer M-V empfiehlt folgende Vergütungen:

- 1. Ausbildungsjahr: 800 Euro brutto/monatlich
- 2. Ausbildungsjahr: 840 Euro brutto/monatlich
- 3. Ausbildungsjahr: 900 Euro brutto/monatlich

### **Der Urlaubsanspruch**

Der Anspruch auf Erholungsurlaub richtet sich bei Volljährigen nach dem Bundesurlaubsgesetz, bei Minderjährigen zusätzlich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Maßgeblich ist das Alter des Auszubildenden zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres (1. Januar). Der Urlaubsanspruch beträgt danach:

- mindestens 30 Werktagen (25 Arbeitstage), wenn Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind,

## Informationen zur Ausbildung

- mindestens 27 Werktage (23 Arbeitstage), wenn Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt sind,
  - mindestens 25 Werktage (21 Arbeitstage), wenn Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind,
  - mindestens 24 Werktage (20 Arbeitstage) nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Werktage sind alle Tage, die nicht Sonn- und Feiertage sind. Als Arbeitstage zählen die Wochentage Montag bis Freitag. Üblicher Weise wird der Urlaubsanspruch bei Auszubildenden in Arbeitstagen vereinbart.

Nach dem Bundesurlaubsgesetz besteht Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses,

- wenn Auszubildende vor Ablauf von sechs Monate wieder aus der Praxis ausscheiden,
- wenn das Kalenderjahr endet, bevor das Arbeitsverhältnis sechs Monate bestanden hat,
- wenn Auszubildende in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

In allen anderen Fällen besteht Anspruch auf den vollen Jahresurlaub.

*Beispiel: Der Auszubildende wird am 15. Mai des ersten Ausbildungsjahres 17 Jahre alt. Die Dauer des Urlaubs beträgt in diesem Fall 23 Arbeitstage. Da die Ausbildung aber erst am 1. September beginnt, steht dem Auszubildenden nur ein anteiliger Jahresurlaubsanspruch zu, nämlich  $23 \text{ Arbeitstage} / 12 \text{ Monate} \times 4 \text{ Monate} = 8 \text{ Arbeitstage}$  (ein Teilurlaub ab 0,5 wird immer aufgerundet).*

Da im letzten Ausbildungsjahr das Ende der Ausbildungszeit in der Regel über das erste Halbjahr hinausgeht, haben Auszubildende einen Urlaubsanspruch mindestens in Höhe des Mindesturlaubsanspruches für das gesamte Jahr zu erhalten.

*Beispiel: Die Abschlussprüfung ist am 3. Juli des Jahres. Für das Kalenderjahr steht der Auszubildenden der volle Urlaubsanspruch zu.*

Auszubildenden sollte im Sommer oder Winter während der Schulferien mindestens zwei zusammenhängende Wochen Urlaub gewährt werden.

### **Wöchentliche Arbeitszeit**

Die Anrechnung der Berufsschulzeit auf die wöchentliche Arbeitszeit ist im Jugendarbeitsschutzgesetz und im Berufsbildungsgesetz für volljährige und minderjährige Auszubildende seit der Novellierung vom 01.01.2020 einheitlich geregelt.

Für alle Auszubildenden gilt grundsätzlich eine 40-Stunden-Arbeitswoche. Auszubildende dürfen vor einem um 9 Uhr beginnenden Berufsschultag nicht beschäftigt werden. Ferner dürfen Auszubildende an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden nicht mehr in der Praxis beschäftigt werden. An einem zweiten Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden ist ein Einsatz in der Praxis möglich. Ein Berufsschultag wird mit acht Ar-

beitszeitstunden berechnet, auch wenn die Auszubildende nach einem sechsstündigen Unterricht nicht mehr in der Praxis beschäftigt wird. Die Berufsschulzeit des zweiten Berufsschultages wird nach der tatsächlichen Unterrichtszeit von Beginn bis Ende, einschließlich der Pausen berechnet und auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

Sollte Ihre Auszubildende nach der Beruflichen Schule noch in der Zahnarztpraxis eingesetzt werden, so muss die Wegezeit zwischen der Beruflichen Schule und der Praxis auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

Erfolgt die Beschulung wöchentlich, so ist ein Einsatz nach der Berufsschule prinzipiell ausgeschlossen. Die Berufsschulwoche wird mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit angerechnet.

### **Freistellung**

Die Ausbilder sind gesetzlich verpflichtet, die Auszubildenden zur Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Auch ein hoher Arbeitsanfall oder ein Ausfall anderer Mitarbeiter in der Praxis rechtfertigt es nicht, die Auszubildende nicht zur Berufsschule zu schicken. Die Auszubildende ist auch für Prüfungen und zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen. Natürlich hat auch die Auszubildende die Pflicht, am Berufsschulunterricht teilzunehmen. Freistellungspflicht besteht des Weiteren an dem Arbeitstag, der den schriftlichen Abschlussprüfungen (Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung) unmittelbar vorausgeht.

Der Berufsbildungsausschuss empfiehlt, dass alle Ausbilderpraxen im Bereich der Kieferorthopädie und Oralchirurgie ihren Auszubildenden eine Hospitation in einer allgemein Zahnmedizinischen Praxis für vier Wochen im Ausbildungsjahr ermöglichen.

### **Abschlussprüfung**

Nach dem Berufsbildungsgesetz wird zur Abschlussprüfung zugelassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsverhältnis nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet, wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und wessen Ausbildungsverhältnis im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist. Fraglich ist, ob bei erheblichen Fehlzeiten noch von einer ordnungsgemäßen Zurücklegung der Ausbildungszeit ausgegangen werden kann. Die Prüfungsausschüsse gehen davon aus, dass eine Fehlzeit von bis zu 60 Tagen (Berufsschule und Zahnarztpraxis) in der Regel noch nicht erheblich ist, sodass Auszubildende noch zur Prüfung zugelassen werden können. Die Entscheidung, ob eine Teilnahme an der Prüfung auch bei Fehlzeiten über diese Grenze hinaus möglich ist, trifft die zuständige Stelle nach Anhörung des für die Auszubildenden zuständigen Prüfungsausschusses. Wichtig ist, dass der Auszubildende und die Berufsschule möglichst früh die Zahnärztekammer M-V über vermehrt auftretende Fehltage informiert, damit rechtzeitig Hilfestellungen angeboten und Gespräche mit den Auszubildenden geführt werden können.

### **Ausbildungsberatung**

Bei allen Problemen im Zusammenhang mit der Ausbildung können sich sowohl Ausbilder als auch Auszubildende an das Referat ZAH/ZFA der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wenden und eine Ausbildungsberatung beantragen. Oft hilft bereits ein Gespräch, echte oder vermeintliche Probleme im Sinne beider Seiten zu lösen.

## Checkliste für Ausbilder im Berufsbild Zahnmedizinische Fachangestellte

LJ.		Ausbilder	Auszubildende/r	Zahnärztekammer
Vor der Ausbildung	Ausbildungsverträge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• lädt auf <a href="http://www.zaek-mv.de">www.zaek-mv.de</a> ein Unterlagenpaket für die Berufsausbildung herunter oder fordert es telefonisch bei der Zahnärztekammer M-V an</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewerbungsgespräch</li> <li>• notwendige Unterlagen</li> <li>• eigenes Erscheinungsbild</li> <li>• Berufskennntnisse</li> <li>• Interesse an dem Fachgebiet</li> <li>• Schülerpraktikum absolvieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung der Unterlagenpakete für die unterschiedlichen Berufsschulstandorte</li> <li>• ggf. Versand der Unterlagenpakete</li> </ul>
	Vertragsunterzeichnung, Eintragung ins Ausbildungsregister	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterzeichnung der Vertragsformulare mit Auszubildenden und deren Eltern</li> <li>• Versand folgender Unterlagen an Zahnärztekammer:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vertrag (4fach wenn Auszubildende nichtvolljährig oder (3fach wenn nicht volljährig),</li> <li>2. Schulanmeldung</li> <li>3. Anlage zum Berufsausbildungsvertrag</li> <li>4. Beleg über erfolgte Erstuntersuchung (bei U18) bzw. über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (bei Ü18)</li> <li>5. Kopie des Schulabschlusszeugnisses</li> </ol> </li> <li>• Hepatitis- und Masernschutznachweise sowie die Verschwiegenheitsverpflichtung bleiben in der Praxis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geforderte Unterlagen:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zeugniskopie</li> <li>2. Hepatitisschutznachweis</li> <li>3. Maserschutznachweis</li> <li>4. Beleg über die erfolgte Erstuntersuchung* (bei U18) bzw. über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (bei Ü18)</li> </ol> </li> </ul> <p><small>* Das Formular für die ärztliche Erstuntersuchung nach JArbSchG kann beim zuständigen Einwohnermeldeamt erfragt werden. Die Untersuchung ist damit kostenfrei.</small></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sichtung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Einhaltung aller Formvorschriften</li> <li>• Eintragung ins Ausbildungsregister</li> <li>• Versand registrierter und unterzeichneter Vertragsexemplare an den Ausbilder</li> <li>• Anmeldung bei der Berufsschule</li> </ul>

LJ.		Ausbilder	Auszubildende/r	Zahnärztekammer
1.	Probezeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berufsausbildungsvertrag § 1 Abs. 2: die Probezeit umfasst mindestens 1 Monat, höchstens 4 Monate (§ 20 BBiG)</li> <li>in der Probezeit kann der BAV zu jedem Zeitpunkt ohne Angaben von Gründen gelöst werden</li> <li>die Kündigung muss schriftlich erfolgen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>in der Probezeit kann der Berufsausbildungsvertrag zu jedem Zeitpunkt ohne Angaben von Gründen gelöst werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beratung der Ausbilder und der Auszubildenden bei auftretenden Problemen in der Probezeit</li> <li>Überwachung der Auflösungen innerhalb der Probezeit</li> <li>Austragungen aus dem Ausbildungsregister</li> <li>Versand der Auflösungen an die Ausbilder und die Berufsschulen</li> </ul>
	Nach der Probezeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berufsausbildungsvertrag § 1 Abs. 3: aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist</li> <li>Kündigung muss schriftlich erfolgen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berufsausbildungsvertrag § 1 Abs. 3:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist</li> <li>- von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will</li> </ul> </li> <li>Kündigung muss schriftlich erfolgen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beratung der Ausbilder und der Auszubildenden bei auftretenden Problemen nach der Probezeit</li> <li>Austragungen aus dem Ausbildungsregister</li> <li>Versand der Auflösungen an die Ausbilder und die Berufsschulen</li> </ul>

## Informationen zur Ausbildung

LJ.		Ausbilder	Auszubildende/r	Zahnärztekammer
1., 2., 3.	<b>Der betriebliche Ausbildungsplan</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>wird durch Unterschrift in der vorliegenden Form als Ausbildungsplan anerkannt (wird mit Unterlagenpaket zum BAV überreicht)</li> <li>Führung des Ausbildungsplanes unter Beachtung der Handlungsfelder</li> <li>Kontrolle des theoretischen Wissenstandes anhand der praktischen Anwendung</li> <li>Eintragung des benötigten Zeitraumes pro Handlungsfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>wird durch Unterschrift in der vorliegenden Form als Ausbildungsplan anerkannt (wird mit Unterlagenpaket zum BAV überreicht)</li> <li>Führung des Ausbildungsplanes unter Beachtung der Handlungsfelder</li> <li>Kontrolle des theoretischen Wissenstandes anhand der praktischen Anwendung</li> <li>Eintragung des benötigten Zeitraumes pro Handlungsfeld</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>wird mit den Berufsausbildungsverträgen an den Ausbilder versandt</li> </ul>
	<b>Das Berichtsheft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gibt Auszubildenden sechs Hauptthemen zur Bearbeitung vor und überwacht das Ergebnis</li> <li>unterzeichnet den Bericht, wenn er inhaltlich und formell seinen Anforderungen entspricht</li> <li>muss dafür sorgen, dass das Berichtsheft in der jeweils geforderten Form und fristgerecht zum Teil 1 und 2 der gestreckten Abschlussprüfung eingereicht wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>erhält das Berichtsheft in der Berufsschule</li> <li>drei Berichte vor Teil 1 und drei Berichte vor Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versand der Berichtshefte in jedem Jahr an die Berufsschulen in notwendiger Anzahl</li> <li>Kontrolle der Berichtshefte in Form und Inhalt, in Zusammenarbeit mit den Prüfungskommissionen der Berufsschulen</li> </ul>



LJ.		Ausbilder	Auszubildende/r	Zahnärztekammer
2. und 3.	Die Röntgentestkarte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• muss dafür Sorge tragen, dass alle verlangten Aufnahmen bis zum Abgabetermin vor der Abschlussprüfung realisiert werden</li> <li>• wenn es in der eigenen Praxis nicht realisiert werden kann, dann über Hospitationen in anderen Praxen</li> <li>• ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung der Röntgentestkarte zur Abschlussprüfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hat in jeder Form den Anweisungen des Ausbilders und der Praxismitarbeiter Folge zu leisten</li> <li>• muss eigenverantwortlich an der Umsetzung ihrer Aufgaben mitarbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung in erforderlicher Anzahl und Versand an die Berufsschulen</li> <li>• Kontrolle der Röntgentestkarten in Zusammenarbeit mit den Prüfungskommissionen der Berufsschulen und der Röntgenstelle der Zahnärztekammer M-V</li> </ul>
2.	Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ist verantwortlich für eine fristgerechte Anmeldung des Auszubildenden zum Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung</li> <li>• muss Auszubildenden am Tag vor der Prüfung freistellen</li> <li>• muss Auszubildenden zur Prüfung freistellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ist mitverantwortlich für das Ausfüllen des Anmeldeformulares</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versand der Anmeldeformulare in entsprechender Anzahl an die ausbildenden Praxen</li> <li>• Überprüfung und Eintragung der eingegangenen Anmeldungen, Erfassung und Weiterleitung an die für die Erstellung der notwendigen Prüfungsarbeiten zuständige Firma</li> </ul>

LJ.		Ausbilder	Auszubildende/r	Zahnärztekammer
3	Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ist verantwortlich für eine fristgerechte Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung</li> <li>• muss Auszubildenden am Tag vor der Prüfung freistellen</li> <li>• muss den Auszubildenden zur Prüfung freistellen (nach § 15 BBiG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ist mitverantwortlich für das Ausfüllen des Anmeldeformulares</li> <li>• Erstellung tabellarischer Lebenslauf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versand der Anmeldeformulare in entsprechender Anzahl an die ausbildenden Praxen</li> <li>• Überprüfung und Eintragung der eingegangenen Anmeldungen, Erfassung und Weiterleitung an die für die Erstellung der notwendigen Prüfungsarbeiten zuständige Firma</li> </ul>

LJ.		Ausbilder	Auszubildende/r	Zahnärztekammer
1., 2., 3.	Die Ausbildungsberatung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auszubildende sind nach § 76 Abs. 2 BBiG verpflichtet, die für die Überwachung notwendige Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte zu gestatten</li> <li>• das Referat für ZAH/ZFA ist Ansprechpartner für alle anfallenden Fragen zur Ausbildung</li> <li>• bei auftretenden Problemen sollte eine Beratung angefordert werden</li> <li>• beginnende Konflikte lassen sich meist schnell und effektiv lösen</li> <li>• der Ausbilder ist in der Pflicht, optimale Ausbildungsbedingungen zu schaffen, zu erhalten und die vom Gesetzgeber vorgegebene Vertragsbestandteile umzusetzen</li> <li>• die Hilfe von Außenstehenden, neutralen Gesprächspartnern ist oft eine große Hilfe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spannungen die nicht abgebaut werden stören nicht nur die Ausbildung, sondern auch das Praxisklima</li> <li>• Auszubildende sind verpflichtet, sich in den Praxisablauf einzufügen und den Anweisungen des Ausbilders und der Mitarbeiter Folge zu leisten und die Vertragsbedingungen einzuhalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• führt Ausbildungsberatungen nach dem BBiG Abschnitt 2 § 76 durch</li> <li>• Zielsetzung ist die Berufsausbildung aktiv zu fördern</li> <li>• Ausbildungsberatungen werden nach Terminvereinbarung, auf Grundlage des oben genannten Paragraphen in allen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns durchgeführt</li> <li>• ist Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme zur Ausbildung</li> <li>• führt auf Anfrage Ausbildungsberatungen durch; Ziel ist und bleibt die erfolgreiche Ausbildung, die Wahrung der Rechte aller Vertragspartner</li> </ul>

### Betriebliche Gesundheitsvorsorge

#### **BGV A 4 Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Die BGV A 4 Arbeitsmedizinische Vorsorge regelt spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen wegen besonderer Gefährdungen am Arbeitsplatz. Wenn Beschäftigte „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ ausüben, müssen sie sich innerhalb bestimmter Fristen sowohl vor Aufnahme ihrer Tätigkeit als auch regelmäßig während der Dauer ihrer Tätigkeit auf Kosten des Praxisinhabers einer Vorsorgeuntersuchung durch einen von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Arzt unterziehen. Fakultativ können auch Untersuchungen nach Verletzungen, bei Erkrankungs- oder Infektionsverdacht oder auf Wunsch des Versicherten notwendig werden. Der ermächtigte Arzt teilt dem Praxisinhaber mit, ob gegen die geplante Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen und spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus; der Arbeitgeber erhält eine „Ärztliche Bescheinigung“ über das Untersuchungsergebnis.

#### **Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“**

Die Berufsgenossenschaft kann die erforderlichen Untersuchungen veranlassen, wenn der Unternehmer nicht selber dafür sorgt (§ 3 Abs. 6 BGV A 4). Die Vorsorgeuntersuchungen sind gemäß den Auswahlkriterien des Berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ durchzuführen. Der G 42 empfiehlt bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge ein standardisiertes Vorgehen. Der Elementarteil beinhaltet eine allgemeine- und arbeitsplatzbezogene Anamnese sowie eine körperliche Untersuchung im Hinblick auf die Tätigkeit.

#### **Erstuntersuchung**

Vor Aufnahme der Berufstätigkeit muss durch eine Erstuntersuchung geklärt werden, ob gegen die geplante Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen. Die Untersuchung muss die von der Tätigkeit ausgehenden Gefährdungen berücksichtigen und ist durch hierfür von der Berufsgenossenschaft ermächtigte Ärzte durchzuführen (§ 8 BGV A 4). Dem ermächtigten Arzt ist Auskunft über die Arbeitsbedingungen zu geben und eine Besichtigung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen (§ 3 BGV A 4). Der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz G 42 listet 43 Erreger auf. Aus der Reihe möglicher Hepatitisserkrankungen ist für den zahnärztlichen Bereich die Hepatitis B-Infektion von besonderer Bedeutung. Die Beurteilung des individuellen Infektionsrisikos, der Immunitätslage sowie die Entscheidung über die Indikation einer Hepatitis B-Schutzimpfung sind Gegenstand der Vorsorgeuntersuchung nach G 42. Der ermächtigte Arzt teilt dem Unternehmer mit, ob gegen eine Beschäftigung des Arbeitnehmers an einem bestimmten Arbeitsplatz Bedenken bestehen. Befunde oder Diagnosen werden nur dem Arbeitnehmer mitgeteilt. Bei gesundheitlichen Bedenken gegen eine bestimmte Tätigkeit ist der Versicherte durch den untersuchenden Arzt in schriftlicher Form medizinisch zu beraten (§ 9 BGV A 4).

#### **Nachuntersuchungen**

Die erste Nachuntersuchung muss spätestens nach 12 Monaten, alle weiteren Nachuntersuchungen müssen, je nach Gefährdung, vor Ablauf von 36 Monaten stattfinden (Anlage 1 BGV A 4 sowie G 42).

### **Letzte Nachuntersuchung**

Bei Beendigung einer Tätigkeit mit Infektionsgefährdung findet eine letzte Nachuntersuchung statt mit Beratung zu möglichen Krankheitsmanifestationen nach Ablauf einer gegebenenfalls vermuteten Inkubationszeit.

### **Vorsorgekartei**

Der Unternehmer hat für jeden Mitarbeiter eine Vorsorgekartei zu führen und diese Kartei sowie die ärztlichen Bescheinigungen bis zu dessen Ausscheiden aus dem Betrieb aufzubewahren. Danach sind dem Mitarbeiter die Kartei und die Bescheinigungen auszuhändigen. Eine Kopie verbleibt bei den Personalakten. Zur Einsichtnahme in die Vorsorgekartei sind neben dem Arbeitnehmer oder einer von ihm bevollmächtigten Person auch der ermächtigte Arzt, der die Vorsorgeuntersuchung durchführt sowie Technisches Aufsichtspersonal der Berufsgenossenschaft und Beauftragte der zuständigen Behörde befugt (§ 11 BGV A 4).

### **Schutzimpfungen,**

die für zahnmedizinisches Personal indiziert sind und ohne Kostenbelastung des Arbeitgebers vom Hausarzt oder Gesundheitsamt durchgeführt werden können, sind z. B. Impfungen gegen Tetanus-Diphtherie, Virusgrippe, Masern, Mumps, Röteln, Pertussis, gegebenenfalls Hepatitis A (zahnmedizinisches Personal in Kindergärten), Varizellen

### Regelung zu den Fehlzeiten während der Ausbildung

Nach § 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) entscheidet die Zahnärztekammer M-V über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Hält die Zahnärztekammer M-V die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Werden Auszubildende nicht zur Prüfung zugelassen, kann die Zahnärztekammer M-V nach § 8 Abs. 2 (BBiG) auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Die Fehlzeiten sollten nicht über 10 Prozent der vorgesehenen Ausbildungszeit liegen. Der Berufsbildungsausschuss der Zahnärztekammer M-V hat in seiner Sitzung vom 28.11.2007 folgende Fehlzeitenregelung festgelegt:

*Haben Auszubildende mehr als 30 Tage in der Berufsschule und mehr als 30 Tage in der Ausbilderpraxis gefehlt, entscheidet die Zahnärztekammer M-V nach Anhörung der Berufsschule und des Ausbilders, ob trotz der Fehlzeiten unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes eine Zulassung zur Abschlussprüfung gerechtfertigt ist.*

Auszubildende sind zur Teilnahme am Berufsschulunterricht nach § 15 Abs. 1 BBiG vom Ausbilder freizustellen. Auszubildende sind nach § 13 Abs. 2 verpflichtet, an allen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Während der gesamten Ausbildungszeit besteht eine Berufsschulpflicht. Unter Berücksichtigung der Ferienzeit sind dies pro Jahr rund 40 Unterrichtswochen, das heißt 80 Berufsschultage, in drei Jahren 240 Berufsschultage.

Mit der Anmeldung zum Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung teilen die Ausbildungspraxen der Zahnärztekammer M-V die Fehlzeiten des Auszubildenden mit.

Bei Nichtzulassung zur Abschlussprüfung wird den Vertragspartnern die Verlängerung des Ausbildungsvertrages – auf Antrag des Auszubildenden- bis zur nächstmöglichen Prüfung empfohlen. Ansonsten endet das Berufsausbildungsverhältnis mit bestandener Abschlussprüfung.

---

Stempel/Unterschrift des Ausbilders

---

Unterschrift des Auszubildenden

### Übersicht der Lernfelder an der Beruflichen Schule

Lernfeld		Zeitrichtwert je Ausbildungsjahr		
Nr.		1.	2.	3.
1	Die eigene Rolle im Ausbildungsbetrieb mitgestalten	80		
2	Patienten empfangen und begleiten	60		
3	Hygienemaßnahmen organisieren und Medizinprodukte aufbereiten	80		
4	Patienten bei der Kariestherapie begleiten	60		
5	Patienten bei endodontischen Behandlungen begleiten		60	
6	Patienten bei chirurgischen Behandlungen begleiten		60	
7	Medizinische Notfälle begleiten		40	
8	Patienten bei parodontologischen Behandlungen begleiten		40	
9	Praxisbedarf beschaffen und verwalten		80	
10	Patienten bei prophylaktischen und kieferorthopädischen Behandlungen begleiten			80
11	Patienten bei prothetischen Behandlungen begleiten			80
12	Bildgebende Verfahren und Strahlenschutzmaßnahmen anwenden			40
13	Arbeitsprozesse organisieren und optimieren			80
<b>Summe der Unterrichtsstunden</b>		<b>280</b>	<b>280</b>	<b>280</b>

### Zielformulierungen der Lernfelder an der Beruflichen Schule

#### **Lernfeld 1: Die eigene Rolle im Ausbildungsbetrieb mitgestalten**

##### **(1. Ausbildungsjahr, 80 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit ihrer Rolle im Ausbildungsbetrieb und im Gesundheitswesen vertraut. Sie ordnen die Praxis in das Wirtschaftsgefüge ein (Aufbau und Aufgaben des Gesundheitswesens) und verschaffen sich einen Überblick über die Zuständigkeiten zahnmedizinischer Institutionen und Berufsorganisationen.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über die für sie als Arbeitnehmer geltenden arbeits-, sozial- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften sowie tarifliche Regelungen und die Grundlagen des Vertragsrechts (Formvorschriften, Rechts- und Geschäftsfähigkeit). Sie erfassen wesentliche Inhalte von Ausbildungsverträgen und von Entgeltabrechnungen. Dazu setzen sie sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Berufsausbildung auseinander (Berufsbildungsgesetz, Ausbildungsordnung, Ausbildungsvertrag). Sie verschaffen sich einen Überblick über das Sozialversicherungssystem.

Die Schülerinnen und Schüler treffen Vorkehrungen zur Erhaltung ihrer physischen und psychischen Gesundheit. Sie planen die Einrichtung ihres Arbeitsplatzes unter ergonomischen und ökologischen Gesichtspunkten und achten auf die Einhaltung des Arbeitsschutzes (Arbeitssicherheit, Berufsgenossenschaft) und der Hygieneregeln.

Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihre Erkenntnisse auch mit digitalen Medien. Sie arbeiten im Team und berücksichtigen bei Entscheidungen die Notwendigkeit von Kompromissen. Sie vertreten ihre Meinung und entwickeln ihre Kommunikationsfähigkeit. Sie bewältigen mit passenden Kommunikationstechniken auftretende Probleme und zeigen im Umgang miteinander Kooperationsbereitschaft, Wertschätzung und Respekt.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren ihre Position im Ausbildungsbetrieb und hinterfragen gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Anforderungen an ihre Berufsrolle und leiten daraus eigene Wertvorstellungen ab.

#### **Lernfeld 2: Patienten empfangen und begleiten**

##### **(1. Ausbildungsjahr, 60 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler machen sich die Anforderungen an eine adressaten- und situationsgerechte Kommunikation bewusst. Sie machen sich mit den Möglichkeiten, Patientinnen und Patienten zur Kooperation zu motivieren, vertraut (verschiedene Patientengruppen, soziokulturelle Unterschiede, Kommunikation, Beschwerdemanagement).

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung (Behandlungsvertrag, Delegationsrahmen) sowie die Grundlagen der Abrechnung (Kostenträger, Gebührenordnungen, Abrechnungsprozess).



Die Schülerinnen und Schüler stellen sich darauf ein, im Umgang mit den Patientinnen und Patienten adressatengerecht Umgangsformen und Kommunikationsregeln anzuwenden. Sie bewahren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen die ärztliche Schweigepflicht. Sie erkennen Kommunikationsstörungen und tragen zu deren Lösung bei.

Die Schülerinnen und Schüler führen die Patientenaufnahme auch mit digitalen Medien und in einer fremden Sprache durch. Sie erkennen mögliche Störungen und ergreifen erforderliche Maßnahmen. Sie informieren sich über den Anamnesestatus und unterstützen Patientinnen und Patienten sowie Behandelnde bei der Anamneseerhebung. Sie berücksichtigen die aktuellen Datenschutzvorgaben und Maßnahmen zur Datensicherung sowie gesetzliche Aufbewahrungsfristen. Sie begleiten Patientinnen und Patienten in den Behandlungsraum und bereiten die Befundaufnahme unter Beachtung hygienischer Grundsätze vor. Sie wirken bei der Befundaufnahme und der Dokumentation, auch mit digitalen Medien, mit und wenden dabei die zahnärztliche Terminologie an (Gebisschema, anatomische Strukturen, Gebissentwicklung). Sie erläutern patientengerecht die zahnärztliche Behandlung und die entsprechenden Praxisabläufe. Sie verabschieden Patientinnen und Patienten adressatengerecht unter Berücksichtigung weiterer Verwaltungsaufgaben (Terminplanung, schriftliche Kommunikation auch mit digitalen Medien, Postbearbeitung). Sie bereiten die Leistungsabrechnung mit den jeweiligen Kostenträgern vor.

Die Schülerinnen und Schüler überprüfen und reflektieren ihr Handeln bezüglich Patientenempfang und Patientenbegleitung, auch im Hinblick auf Anliegen und Beschwerden von Patienten.

Die Schülerinnen und Schüler bewerten, inwiefern ihr Handeln zur Patientenzufriedenheit und Praxisbindung beiträgt und schlagen Verbesserungsmöglichkeiten vor.

### **Lernfeld 3: Hygienemaßnahmen organisieren und Medizinprodukte aufbereiten (1. Ausbildungsjahr, 80 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Hygienemaßnahmen zu organisieren und Medizinprodukte sachgerecht aufzubereiten.

Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit der Notwendigkeit von Hygienemaßnahmen und von sachgerechter Medizinproduktaufbereitung vertraut.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über verschiedene Mikroorganismen und über den Verlauf von Infektionskrankheiten. Sie informieren sich über Infektionsgefahren sowie berufsrelevante Infektionskrankheiten in der Zahnarztpraxis und vermeiden deren Verbreitung. Sie bereiten die Informationen praxisgerecht auf und bewerten diese. Sie erfassen und gewährleisten die Patienten- und Mitarbeitersicherheit (Immunisierungen, Postexpositionsprophylaxe). Dabei beachten sie die Einhaltung des Datenschutzes.

Die Schülerinnen und Schüler planen Maßnahmen zum Schutz vor Kontamination sowie zur Dekontamination (Reinigung, Desinfektion, Sterilisation) und wenden diese unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben für alle Bereiche der Zahnarztpraxis situationsgerecht an. Während der Behandlungsmaßnahmen achten sie auf hygienische Arbeitsweisen. Sie zeigen die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen der Zahnarztpraxis auf.

Die Schülerinnen und Schüler arbeiten mit Verfahrensanweisungen und erstellen Checklisten praxisbasiert, auch mit digitalen Medien. Sie analysieren alle durchzuführenden Hygienemaßnahmen, bewerten und dokumentieren diese unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagements und des jeweiligen Hygieneplans. Des Weiteren machen sie sich mit spezifischen Medizinprodukten vertraut und bereiten diese sachgerecht nach den gesetzlichen Grundlagen auf. Dazu nehmen sie eine Risikobewertung und Einstufung nach aktuellen Rechtsvorschriften vor und führen anschließend die aufzubereitenden Medizinprodukte dem Instrumentenkreislauf zu. Sie führen die einzelnen Schritte des validierten Aufbereitungszyklus von Medizinprodukten (sachgerechte Vorbereitung, Reinigung, Desinfektion, Spülung, Trocknung, Prüfung auf Sauberkeit und Unversehrtheit, Pflege und Instandsetzung, Funktionsprüfung, Kennzeichnung, Verpackung, Sterilisation, dokumentierte Freigabe, Dokumentation und Lagerung) durch.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren nach Abschluss des Aufbereitungszyklus die Prozessabläufe, so dass nach den besonderen Gegebenheiten der Praxis eine lückenlose Hygienekette nachgewiesen werden kann.

Die Schülerinnen und Schüler sind sich ihrer Verantwortung im Rahmen sämtlicher Hygienemaßnahmen und des Aufbereitungsprozesses für Medizinprodukte bewusst. Damit tragen sie aktiv zur Minimierung der Gefährdung von Patienten, Anwendern und Dritten bei.

### **Lernfeld 4: Patienten bei der Kariestherapie begleiten (1. Ausbildungsjahr, 60 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Patientinnen und Patienten bei einer Kariestherapie zu begleiten, bei der Behandlung zu assistieren und diese zu dokumentieren.

Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit den Aufgaben der Patientenbegleitung bei der Kariestherapie vertraut.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über den Aufbau des Zahnes (Schmelz, Dentin, Wurzelzement, Pulpa) und über die beeinflussenden Faktoren einer Kariesentstehung, über den Verlauf einer Karies sowie über die Kariesdiagnostik. Sie informieren sich über die Abrechnungsbestimmungen zur Füllungstherapie mit den jeweiligen Kostenträgern. Sie verschaffen sich einen Überblick über die Instrumente für die Füllungstherapie (Übertragungsinstrumente, rotierende Instrumente, Handinstrumente), die Hilfsmittel zur Trockenlegung und Formgebung sowie die Füllungsmaterialien (pro-

visorisch und definitiv, plastisch und starr).

Die Schülerinnen und Schüler bereiten das Legen einer Füllung vor, indem sie die benötigten Instrumente und Materialien auswählen und bereitstellen. Unter Beachtung hygienischer Grundsätze assistieren die Schülerinnen und Schüler bei einer Füllungstherapie, handeln vorausschauend und situationsgerecht. Sie erläutern patientenbezogen, auch in einer Fremdsprache, die Abläufe bei der Füllungstherapie. Außerdem dokumentieren sie den Behandlungsablauf und bereiten die Leistungsabrechnung mit den jeweiligen Kostenträgern vor. Dabei nutzen sie unterschiedliche Abrechnungshilfen auch in digitaler Form.

Die Schülerinnen und Schüler holen Rückmeldungen zu ihrem Kommunikationsverhalten und zu ihrer Arbeitsweise ein und gehen konstruktiv damit um. Sie werten die aus der Patientenbegleitung gewonnenen Erfahrungen aus und optimieren ihre Arbeitsweise und die Zusammenarbeit im Team.

### **Lernfeld 5: Patienten bei endodontischen Behandlungen begleiten (2. Ausbildungsjahr, 60 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Patientinnen und Patienten bei einer endodontischen Behandlung zu begleiten, bei der Behandlung zu assistieren und diese zu dokumentieren.

Die Schülerinnen und Schüler orientieren sich im endodontischen Behandlungsspektrum.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über die Folgen von Karies, über Entzündungen sowie Erkrankungen der Zahngewebe und des Alveolarknochens. Dazu verschaffen sie sich einen Überblick über anatomische Strukturen (Aufbau des Knochens, Gesichtsschädel, Nervus trigeminus, Wurzelkonfiguration), Anästhesieverfahren und endodontische Behandlungsmaßnahmen (Vitalexstirpation, Gangränbehandlung). Sie erfassen Arbeitsschritte zur weiteren möglichen prothetischen Versorgung des Zahnes (Aufbauauffüllung, konfektionierte Stiftverankerung). Unter besonderer Berücksichtigung der geltenden Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen planen die Schülerinnen und Schüler die Vorbereitung des Behandlungsplatzes und die begleitenden Maßnahmen für Diagnostik und Therapie. Im Rahmen der Assistenz ordnen die Schülerinnen und Schüler die jeweiligen Instrumente, Materialien und Arzneimittel den einzelnen Behandlungsschritten zu und legen diese bereit. Sie informieren die Patientinnen und Patienten über den Behandlungsablauf. Sie dokumentieren die endodontische Behandlung, auch mit digitalen Medien, und bereiten die Leistungsabrechnung mit den jeweiligen Kostenträgern vor.

Die Schülerinnen und Schüler hinterfragen ihre Patientenbegleitung und den anschließenden validierten Aufbereitungszyklus der Medizinprodukte zur Optimierung ihrer Arbeitsweise.

Die Schülerinnen und Schüler übertragen ihre gewonnenen Erfahrungen auf künftige Assistenz Tätigkeiten bei endodontischen Behandlungen.

### **Lernfeld 6: Patienten bei chirurgischen Behandlungen begleiten (2. Ausbildungsjahr, 60 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Patientinnen und Patienten bei einer chirurgischen Behandlung zu begleiten, bei der Behandlung zu assistieren und diese zu dokumentieren.

Die Schülerinnen und Schüler erschließen sich die Aufgaben der Patientenbegleitung bei chirurgischen Behandlungen.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über die Vorbereitung der Patientinnen und Patienten und des Behandlungsplatzes für chirurgische Eingriffe (Extraktion, Osteotomie, Wurzelspitzenresektion, Zystektomie, plastische Deckung, Inzision, Exzision, Implantation, Behandlung von Frontzahntraumata und Tumoren). Sie verschaffen sich einen Überblick über die chirurgischen Behandlungsabläufe, die zugehörigen Instrumente und Materialien. Sie ermitteln die für die Nachbereitung notwendigen Tätigkeiten im Hinblick auf die Aufbereitung der Medizinprodukte, Abfallentsorgung, Terminierung und Information der Patientinnen und Patienten. Dazu informieren sie sich auch über die für die chirurgischen Eingriffe relevanten Medikamentengruppen (Analgetika, Antikoagulantia, Antiphlogistika, Antibiotika, Hämostyptika) und deren Anwendung (Neben- und Wechselwirkungen).

Die Schülerinnen und Schüler richten den Arbeitsplatz für die verschiedenen chirurgischen Behandlungen ein, indem sie die benötigten Instrumente sowie Materialien auswählen und bereitstellen. Dabei beachten sie die anatomischen Gegebenheiten.

Die Schülerinnen und Schüler bereiten die Patientinnen und Patienten auf die chirurgischen Eingriffe vor. Unter Beachtung hygienischer Grundsätze assistieren sie bei chirurgischen Behandlungen, handeln vorausschauend und situationsgerecht. Sie erklären patientenbezogen die verschiedenen Abläufe bei einer chirurgischen Behandlung. Sie geben Hinweise zum postoperativen Verhalten, auch in einer fremden Sprache. Sie dokumentieren die Behandlungsabläufe und bereiten die Leistungsabrechnung mit den jeweiligen Kostenträgern für die unterschiedlichen chirurgischen Behandlungen vor. Dabei nutzen sie unterschiedliche Abrechnungshilfen auch in digitaler Form. Sie stellen benötigte Formulare (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Rezept) unter Einhaltung gesetzlicher Regeln aus.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren ihre Patientenbegleitung bezogen auf unterschiedliche Patientengruppen bei chirurgischen Behandlungen.

Die Schülerinnen und Schüler bewerten ihre Arbeitsprozesse im Team im Hinblick auf das Zusammenwirken einer unsterilen und sterilen Assistenz und optimieren ihre Arbeitsweise.

### **Lernfeld 7: Medizinische Notfälle begleiten (2. Ausbildungsjahr, 40 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, bei medizinischen Notfällen in der Zahnarztpraxis angemessen zu reagieren.

Die Schülerinnen und Schüler machen sich kundig über mögliche Notfälle in der Zahnarztpraxis.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über die Symptomatik und die zu treffenden Maßnahmen der Notfälle in der Zahnarztpraxis (Ohnmacht, Apoplex, Anaphylaktischer Schock, Asthmaanfall, Aspiration, Hyperventilation, Unterzuckerung, Herzinfarkt, Krampfanfälle, Betreuung Vena cava-Syndrom, Stichverletzung, Verätzungen). Dazu informieren sie sich über anatomische und physiologische Grundlagen des Herz-Kreislaufsystems und der Atmung.

Die Schülerinnen und Schüler planen die entsprechenden Notfallmaßnahmen und schaffen die Voraussetzungen für ihr Handeln im Rahmen des Notfallmanagements.

Die Schülerinnen und Schüler reagieren situationsgerecht auf Notfälle. Sie wirken durch angemessene Kommunikation beruhigend auf Patientinnen und Patienten und andere Beteiligte ein. Sie überprüfen die Vitalfunktionen (Bewusstseinskontrolle, Atmungskontrolle, Kreislaufkontrolle), führen die Notfallmeldung durch und unterstützen bei Notfallmaßnahmen unter Beachtung des Selbstschutzes. Sie dokumentieren Notfälle von Patientinnen und Patienten sowie Arbeitsunfälle.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren ihr eigenes Handeln und analysieren das Notfallmanagement des Praxisteam.

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln im Team Optimierungsmöglichkeiten und übertragen ihre Erkenntnisse auf Handlungsoptionen bei zukünftigen Notfallsituationen.

### **Lernfeld 8: Patienten bei parodontologischen Behandlungen begleiten (2. Ausbildungsjahr, 40 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Patientinnen und Patienten bei parodontologischen Behandlungen zu begleiten, bei der Behandlung zu assistieren und diese zu dokumentieren.

Die Schülerinnen und Schüler machen sich über die besonderen Anforderungen an die Assistenz bei parodontalen Erkrankungen kundig.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über parodontale Strukturen, deren Erkrankungen sowie deren Nomenklatur und parodontologische Behandlungsmaßnahmen. Dabei erfassen sie den Einfluss von mangelhafter Mundhygiene, funktioneller Fehlbelastung, internistischen Erkrankungen und weiteren Faktoren auf den Zahnhalteapparat.

Die Schülerinnen und Schüler planen und koordinieren Maßnahmen einer systematischen Parodontalbehandlung (Befunderhebung, Diagnostik, Vorbehandlung, Evaluation, Therapie, unterstützende Parodontaltherapie).

Die Schülerinnen und Schüler unterstützen bei der patientenindividuellen Mundhygieneunterweisung sowie bei Aufklärungs- und Therapiegesprächen. Sie ordnen zielgerichtet Instrumente, Materialien und Hilfsmittel zu und assistieren bei parodontologischen Behandlungen. Dabei beachten sie aktuelle Hygienevorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen. Sie informieren, begleiten und motivieren die Patientinnen und Patienten während der Diagnostik und Therapie. Im Rahmen der Dokumentationspflicht wirken sie bei der Erstellung eines Parodontalstatus mit, zeichnen parodontologische Behandlungen auf und bereiten die Leistungsabrechnung mit den jeweiligen Kostenträgern vor.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren ihre Einflussnahme auf die Mitarbeit der Patientinnen und Patienten.

Die Schülerinnen und Schüler bewerten ihre Arbeitsweise und treffen Maßnahmen zur Förderung der Compliance.

### **Lernfeld 9: Praxisbedarf beschaffen und verwalten (2. Ausbildungsjahr, 80 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Beschaffungsprozesse durchzuführen und zu überwachen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Praxisbedarf und machen sich mit den zur Beschaffung von Praxismaterial verbundenen Aufgaben vertraut.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über Bezugsquellen und bereiten die gewonnenen Informationen auf. Dazu verwenden sie auch digitale Medien und nutzen passende Informations- und Kommunikationstechniken.

Die Schülerinnen und Schüler planen den Bestellvorgang unter Berücksichtigung qualitativer und quantitativer Kriterien sowie ökonomischer, sozialer und ökologischer Aspekte der Nachhaltigkeit.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen Anfragen, vergleichen und bewerten vorliegende Angebote. Sie treffen eine begründete Auswahlentscheidung entsprechend der erstellten Kriterien sowie nach betrieblichen Vorgaben. Sie bestellen Waren bei ausgewählten Lieferanten und schließen Kaufverträge im Namen der Praxis ab. Dabei beachten sie Rechtsnormen und deren Wirkung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie überwachen den Wareneingang und verwalten die zu lagernden Materialien sachgerecht. Sie prüfen die Erfüllung des Kaufvertrages auf mögliche Störungen (Schlechtleistung, Nicht-Rechtzeitig-Lieferung), leiten Maßnahmen zu ihrer Behebung ein und kommunizieren dabei lösungsorientiert mit den Lieferanten. Sie

kontrollieren Rechnungen und bereiten die Bezahlung der gelieferten Waren unter Berücksichtigung der Zahlungsbedingungen vor (Nachlässe, Zahlungsfrist).

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren den Umgang mit Lieferanten und bewerten den Ablauf des Beschaffungsprozesses auch in Bezug auf Nachhaltigkeit und zeigen Möglichkeiten der Optimierung auf.

### **Lernfeld 10: Patienten bei prophylaktischen und kieferorthopädischen Behandlungen begleiten**

#### **(3. Ausbildungsjahr, 80 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, die Patientinnen und Patienten individuell bei prophylaktischen und kieferorthopädischen Behandlungen zu begleiten, bei der Behandlung zu assistieren und diese zu dokumentieren.

Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit den unterschiedlichen Aspekten der Prophylaxe und Kieferorthopädie vertraut (Untersuchungen, Befunderhebungen, Therapien).

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über mögliche Zahn- und Kieferfehlbildungen (Schmelzfehlbildungen, Dysgnathien) sowie deren Ursachen. Sie informieren sich über Früherkennungsuntersuchungen sowie über Möglichkeiten der Individual- und Gruppenprophylaxe. Sie erkunden prophylaktische Maßnahmen (zahngesunde Ernährung, Fluoridierung, Fissurenversiegelung, Ablauf der Professionellen Zahnreinigung) sowie die Möglichkeiten der kieferorthopädischen Behandlungen.

Die Schülerinnen und Schüler planen angemessene Abfolgen individualprophylaktischer Maßnahmen.

Die Schülerinnen und Schüler erklären patientengerecht die Pathogenese der Karies und Parodontitis. Anhand zuvor erhobener Indices (Kariesindex, Plaqueindex, Blutungsindex) motivieren sie Patientinnen und Patienten und leiten diese im Umgang mit verschiedenen Hilfsmitteln und Putztechniken an. Des Weiteren informieren sie über zahngesunde Ernährung. Sie bereiten prophylaktische Maßnahmen vor und assistieren dabei. Sie dokumentieren sowohl Befunde als auch Behandlungen und bereiten die Leistungsabrechnung der prophylaktischen Maßnahmen mit den jeweiligen Kostenträgern vor.

Die Schülerinnen und Schüler vergegenwärtigen sich den Nutzen der Prophylaxe und der Kieferorthopädie.

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen, inwieweit ihr Handeln zur Optimierung und Erhaltung der Mundgesundheit der Patientinnen und Patienten beiträgt. Sie bewerten ihr Handeln bezüglich der Patientenbindung, schlagen Verbesserungsmöglichkeiten vor und holen sich dafür Feedback von den Patientinnen und Patienten ein.

### **Lernfeld 11: Patienten bei prothetischen Behandlungen begleiten (3. Ausbildungsjahr, 80 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Patientinnen und Patienten bei einer prothetischen Behandlung zu begleiten, bei der Behandlung zu assistieren und diese zu dokumentieren.

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln ihre Aufgaben bei prothetischen Behandlungen.

Die Schülerinnen und Schüler erschließen sich die Möglichkeiten der prothetischen Versorgung (feststehend, herausnehmbar, kombiniert). Sie verschaffen sich einen Überblick über die prothetischen Behandlungsabläufe und die zugehörigen Instrumente sowie Materialien. Dabei berücksichtigen sie die anatomischen und physiologischen sowie psychologischen Aspekte der Indikation der prothetischen Versorgung. Sie ermitteln die Abrechnungsbestimmungen zu prothetischen Behandlungen mit den jeweiligen Kostenträgern und informieren sich über die rechtlichen Regelungen sowie die zugehörigen Formulare.

Die Schülerinnen und Schüler planen den Ablauf der verschiedenen Behandlungsschritte einer prothetischen Versorgung auf Grundlage einer Therapieplanung. Sie stellen die benötigten Instrumente sowie Materialien bereit und berücksichtigen dabei die anatomischen Gegebenheiten. Sie bereiten einen Heil- und Kostenplan ausgehend von der zahnärztlichen Therapieplanung vor (Regelversorgung, gleichartige Versorgung bei feststehendem Zahnersatz).

Die Schülerinnen und Schüler agieren vorausschauend und situationsgerecht bei der prothetischen Versorgung von Patientinnen und Patienten. Dabei assistieren sie unter Beachtung hygienischer Grundsätze. Sie unterstützen bei der prothetischen Beratung und informieren nach Anweisung die Patientinnen und Patienten über Handhabung des Zahnersatzes und demonstrieren dessen Pflege. Sie dokumentieren die Behandlungsabläufe und bereiten die Leistungsabrechnung mit den jeweiligen Kostenträgern für die unterschiedlichen prothetischen Behandlungen vor (Befundklasse 1 bis 4). Dabei nutzen sie unterschiedliche Abrechnungshilfen auch in digitaler Form. Sie stellen benötigte Formulare (Heil- und Kostenplan, Laborauftrag) unter Einhaltung gesetzlicher Regeln aus und informieren Patienten über die Genehmigungsmodalitäten der prothetischen Versorgung.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren ihre Assistenz bei prothetischen Behandlungen, auch im Hinblick auf das Zusammenwirken mit dem zahntechnischen Labor. Sie überprüfen und übertragen alle gewonnenen Ergebnisse auf andere prothetische Fallsituationen.

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre Kommunikation mit den verschiedenen Patientengruppen unter dem Aspekt der Verständlichkeit und der Beachtung individueller Besonderheiten.



### **Lernfeld 12: Bildgebende Verfahren und Strahlenschutzmaßnahmen anwenden (3. Ausbildungsjahr, 40 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, bildgebende Verfahren und Strahlenschutzmaßnahmen unter Anleitung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit den Möglichkeiten vertraut, zahnärztliche Diagnosen durch bildgebende Verfahren zu unterstützen.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über den Aufbau der Röntgenröhre, die physikalischen Grundlagen der Entstehung von Röntgenstrahlen sowie deren Eigenschaften. Sie verschaffen sich einen Überblick über alle strahlenschutzrelevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien. Unter Beachtung der Einflussfaktoren auf die Bildentstehung (Röhrenspannung, Stromstärke, Belichtungszeit) planen die Schülerinnen und Schüler den Einsatz von Bildträgersystemen am Patienten. Dabei treffen sie Vorkehrungen für den Strahlenschutz.

Die Schülerinnen und Schüler fertigen intra- und extraorale Röntgenaufnahmen unter Anleitung und unter Beachtung der Qualitätsstandards und der Hygienevorschriften an. Sie geben wesentliche Hinweise für das Verhalten der Patientinnen und Patienten, auch in einer fremden Sprache. Sie übernehmen selbstständig die Bildverarbeitung, alle Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle sowie die umweltgerechte Entsorgung von Röntgenabfällen. Im Rahmen der Dokumentationspflicht zeichnen sie alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auf, auch mit digitalen Medien. Sie bereiten die Leistungsabrechnung mit den jeweiligen Kostenträgern vor.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren mögliche Fehlerquellen bei der Bilderstellung. Auf Grundlage ihres Wissens überprüfen sie ihre Kommunikationstechniken im Hinblick auf eine mögliche Optimierung der Patientenbetreuung.

Die Schülerinnen und Schüler bewerten alle Arbeitsschritte und sind sich eines verantwortungsvollen Umgangs mit ionisierender Strahlung bewusst, um unnötige eigene Gefährdungen sowie die der Patienten zu vermeiden.

### **Lernfeld 13: Arbeitsprozesse organisieren und optimieren (3. Ausbildungsjahr, 80 Stunden)**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Prozesse im eigenen Arbeitsbereich selbstverantwortlich sowie im Team zu planen, zu organisieren, abzustimmen, durchzuführen und zu optimieren.

Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit den unterschiedlichen Praxisprozessen vertraut und erschließen sich Möglichkeiten, diese mit Hilfe eines Qualitätsmanagementsystems zu optimieren.

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über Team- und Personalprozesse des

Ausbildungsbetriebes. Dazu machen sie sich ein Bild über die Art der Mitarbeiterführung und der Kommunikation in der Praxis. Sie informieren sich über Instrumente des Qualitätsmanagements und erfassen deren Bedeutung für die betrieblichen Leistungsprozesse in der Praxis und die gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung. Sie verschaffen sich einen Überblick über die wesentlichen Bestandteile eines Arbeitsvertrages sowie über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und bewerten diese für ihre zukünftige Berufskarriere.

Die Schülerinnen und Schüler planen die Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagements. Dabei stimmen sie sich im Team ab und teilen die Aufgaben auf.

Die Schülerinnen und Schüler wenden Instrumente des Qualitätsmanagements an und wirken bei der Erstellung von Dienst-, Urlaubs- und Ablaufplänen mit. Sie nutzen Checklisten zur Einhaltung qualitätssichernder Maßnahmen auf der Grundlage von Arbeits- und Verfahrensanweisungen. Sie überwachen die gesetzlichen und praxisinternen Dokumentationspflichten und bereiten die Unterlagen vor. Sie kontrollieren insbesondere Zahlungstermine und Zahlungseingänge. Sie prüfen auftretende Störungen beim Zahlungsvorgang und leiten unter Beachtung rechtlicher Regelungen entsprechende Maßnahmen zu ihrer Behebung ein (betriebliches Mahnverfahren, gerichtliches Mahnverfahren).

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren den Zusammenhang zwischen den Praxisprozessen und dem Qualitätsmanagement. Sie überprüfen die Zielerreichung und reagieren mit entsprechenden Anpassungen. Sie hinterfragen ihr Handeln im Hinblick auf Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit.

Die Schülerinnen und Schüler bewerten die Arbeitsabläufe, die zum Erfolg des Qualitätsmanagementsystems beitragen und übertragen die Erfahrungen auf die fortlaufende Weiterentwicklung der Praxisprozesse. Sie würdigen Vertraulichkeit und Sorgfalt als unerlässlichen Bestandteil einer sachgerechten und konstruktiven Kommunikation im Team. Sie erkennen die Notwendigkeit zum lebenslangen Lernen, um den wachsenden Anforderungen des gesellschaftlichen und technologischen Wandels gerecht zu werden.

# FOLGEN SIE UNS

Seit vielen Jahren bietet die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Informations- und Kontaktwege. Folgen auch Sie uns und verpassen Sie keine wichtigen Nachrichten mehr oder nutzen Sie eine unserer vielfältigen Kontaktmöglichkeiten!

## Facebook

[www.facebook.com/zaek.mv](http://www.facebook.com/zaek.mv)

## E-Mail

[info@zaekmv.de](mailto:info@zaekmv.de)

## Chat

Fragen direkt beantworten lassen auf [www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de)

## Homepage

[www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de)



## Twitter

[www.twitter.com/zaekmv](http://www.twitter.com/zaekmv)

## Instagram

[@zahnaerztekammer](https://www.instagram.com/zahnaerztekammer)

## Smartphone-App

ZahnNews MV  
Kostenfrei in allen Appstores

## E-Mail-Newsletter

Anmeldung unter [www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de)

Wismarsche Str. 304  
19055 Schwerin

## Fon

0385 489306-80



## Fax

0385 489306-99

### Hinweise zur Führung des Ausbildungsnachweisheftes (Berichtsheft)

Das Ausbildungsnachweisheft wird zu einem wichtigen Dokument für eine erfolgreiche Berufsausbildung. Es erfüllt eine pädagogische und eine rechtliche Funktion. Die pädagogische Funktion beinhaltet, dass z. B. Erlerntes noch einmal überdacht und unter Umständen korrigiert wird. Zwischen theoretisch Erlerntem und praktisch durchgeführten Tätigkeiten entsteht eine bessere Transparenz und damit wird insgesamt der Lernprozess gefördert. Aus rechtlicher Sicht dient das ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweisheft als Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Wir möchten Ihnen einige Hinweise zum Führen des Ausbildungsnachweisheftes geben, die Sie mit dem Auszubildenden besprechen sollten. Die Notwendigkeit zum Führen des Ausbildungsnachweises ist in § 13 Nr. 7 des Berufsbildungsgesetzes geregelt. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.“

Durchsehen des Berichtsheftes bedeutet, dass nicht nur eine oberflächliche Kenntnisnahme erfolgt, sondern auch die inhaltliche Erfassung und die Darstellung von Sachverhalten. Sie sollten regelmäßig das Berichtsheft überprüfen. Sie als Ausbilder sollten auf Mängel aufmerksam machen und auf eine Verbesserung hinwirken, wenn z. B. inhaltliche Mängel, Mängel in der Rechtschreibung oder generell falsche Angaben niedergeschrieben wurden.

Auszubildende haben drei Fachberichte bis zum Teil 1 und drei weitere Fachberichte bis zum Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung anzufertigen. Die Fachberichte sind in Textform zu gestalten. Die Themen können dabei frei gewählt werden. Vorzugsweise sind die Berichte in elektronischer Form anzufertigen. Bitte achten Sie bei der Auswahl der Themen auf die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildungsinhalte. Diese finden Sie im „Betrieblichen Ausbildungsplan“ den Sie gemeinsam mit dem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung unterzeichnet haben.

Der „Betriebliche Ausbildungsplan“ ist ebenfalls im Ausbildungsnachweisheft enthalten. Sie als Ausbilder sind verpflichtet, die aufgeführten Ausbildungsinhalte zu vermitteln und durch Ihre Unterschrift zu bescheinigen.

Das Ausbildungsnachweisheft enthält des Weiteren einen Nachweis über Fehlzeiten. Diese Liste ist monatlich zu führen und monatlich vom Ausbilder und der Berufsschule zu unterzeichnen. Am Ende des ersten und zweiten Ausbildungsjahres ist der jeweilige Nachweis an das Referat ZAH/ZFA der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu übersenden. Im dritten Ausbildungsjahr erfolgt die Übermittlung der Fehlzeiten spätestens einen Monat vor der schriftlichen Abschlussprüfung.

Der Nachweis über Fehlzeiten ist wichtig für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Der Gesetzgeber schreibt unter anderem vor, dass nur der zur Abschlussprüfung zugelassen wird, der die Ausbildungszeit zurückgelegt hat.

## Informationen zur Ausbildung

Bei gravierenden Problemen bezüglich der Fehlzeiten wenden Sie sich bitte an das Referat ZAH/ZFA der Zahnärztekammer M-V.

Der Röntgentestatnachweis wurde überarbeitet und an die Erfordernisse einer modernen Zahnarztpraxis angepasst. Dieser hat seine Relevanz erst im dritten Ausbildungsjahr. Mit Vermittlung der theoretischen Grundlagen in der Beruflichen Schule kann die Umsetzung des Röntgen- und Strahlenschutzes in der Praxis erfolgen.

Wir hoffen, Ihnen und dem Auszubildenden mit diesen Hinweisen Richtlinien für den Umgang mit dem Ausbildungsnachweisheft gegeben zu haben. Sollten sich dennoch Fragen rund um die Ausbildung ergeben, stehen wir Ihnen gern telefonisch unter 0385 489306-84 zur Verfügung.

## Liste der Entsprechungen zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan

der Berufsausbildung

zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und  
zur Zahnmedizinischen Fachangestellten

Stand 29.11.2021

### Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
<b>1. Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)					
a) rechtliche Regelungen, auch zur ärztlichen Schweigepflicht, einhalten und durch geeignete Maßnahmen im Praxisablauf sicherstellen	X		1, 2		12, 13
b) rechtliche Grenzen für selbständiges Handeln einhalten	X		1, 2		12
c) Dokumente und Behandlungsunterlagen unter Berücksichtigung von Datenschutzvorgaben sicher aufbewahren und die Aufbewahrungsfristen einhalten	X		2, 3		13
d) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren	X		1, 2		
<b>2. Patientinnen und Patienten individuell betreuen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)					
a) Patientinnen und Patienten empfangen	X		2		
b) Auskünfte, auch in einer Fremdsprache, erteilen	X		2	8	12
c) auf die Situation und Verhaltensweisen der Patientinnen und Patienten vor, während und nach der zahnärztlichen Behandlung bedürfnisgerecht eingehen und dabei deren Erwartungen und Wünsche sowie soziale, psychische und somatische Bedingungen berücksichtigen, insbesondere bei ängstlichen Menschen, Menschen mit Behinderung oder mit besonderem medizinischem Unterstützungsbedarf, Risikopatienten sowie Kindern	X		2, 4	5, 6, 7, 8	10, 11, 12
d) Anliegen und Beschwerden von Patientinnen und Patienten situationsadäquat aufnehmen und lösungsorientiert handeln	X		2	6, 7	
e) Patientinnen und Patienten unter Anwendung analoger oder digitaler Kommunikationswege informieren	X		1, 2	5	10, 11

## Informationen zur Ausbildung

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
f) Patientinnen, Patienten und begleitenden Personen die zahnärztliche Behandlungen und Praxisabläufe verständlich erläutern und zur Kooperation motivieren	X		1, 2	5, 6, 8	10, 11
g) eigenes Verhalten als Beitrag zur Zufriedenheit von Patientinnen und Patienten reflektieren und daraus Schlussfolgerungen für die Patientenbeziehung ziehen	X		1, 2, 4	5, 6, 8	10
<b>3. Über Prävention und Gesundheitsförderung informieren sowie bei Prophylaxemaßnahmen mitwirken</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)					
a) Patientinnen, Patienten und begleitenden Personen Ursachen, Entstehung und Verhütung von Erkrankungen des Zahnes und des Zahnhalteapparates verständlich erläutern		X		8	10
b) Patientinnen, Patienten und begleitenden Personen individual- und gruppenprophylaktische Maßnahmen, insbesondere deren Ziele, verständlich erläutern		X			10
c) Zahnbeläge durch Anfärben sichtbar machen, dokumentieren und durch Mundhygienemaßnahmen entfernen		X		8	10
d) bei der Diagnostik von Erkrankungen des Zahnes und des Zahnhalteapparates sowie bei lokalen Fluoridierungsmaßnahmen mitwirken		X		8	10
e) Patientinnen, Patienten und begleitende Personen über Zahnputztechniken sowie geeignete Hilfsmittel informieren und deren Anwendung demonstrieren		X		8	10
f) Patientinnen, Patienten und begleitende Personen bei der Verbesserung der Mundhygiene unterstützen, anleiten und motivieren		X		8	10
<b>4. Hygienemaßnahmen durchführen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)					
a) rechtliche Regelungen und Empfehlungen, insbesondere zum Arbeits- und Infektionsschutz sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen einhalten, betriebliche Standards anwenden	X		3, 4	5, 6, 8	10, 11, 12
b) Infektionswege und Gefahren erkennen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen und zum Schutz vor Kontaminationen ergreifen	X		3, 4	5, 6, 8	
c) persönliche Schutzausrüstung anwenden	X		3, 4	5, 6, 8	
d) Arbeitsplatz vorbereiten	X		3, 4	5, 6, 8	
e) hygienische Bedingungen bei der Durchführung zahnärztlichen Maßnahmen situationsgerecht sicherstellen	X		3, 4	5, 6, 8	10, 11, 12
f) Arbeitsplatz nachbereiten	X		3, 4	5, 6, 8	
g) kontaminierte Materialien und Abfälle erfassen, sammeln und fachgerecht entsorgen	X		3	6	12
h) Musterhygieneplan nach fachlichen Vorgaben auf Grundlage betriebsspezifischer Gegebenheiten individualisieren	X		3		

# Informationen zur Ausbildung

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
<b>5. Medizinprodukte aufbereiten und freigeben</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)					
a) rechtliche Regelungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten einhalten sowie betriebliche Standards anwenden und dabei räumliche und organisatorische Aspekte der Aufbereitung beachten	X		3	5, 6, 8	
b) aufzubereitende Instrumente in der zahnmedizinischen Versorgung ermitteln	X		3	6	
c) Medizinprodukte einer Risikobewertung unterziehen und einstufen, Aufbereitungsverfahren auswählen	X		3	6	
d) Medizinprodukte sachgerecht zur Aufbereitung vorbereiten, insbesondere vorbehandeln, sammeln, vorreinigen sowie zerlegen	X		3		
e) Medizinprodukte reinigen, desinfizieren, spülen sowie trocknen	X		3		
f) Medizinprodukte auf Sauberkeit, Unversehrtheit und Funktionstüchtigkeit prüfen; Medizinprodukte pflegen, Instand setzen, verpacken und sterilisieren	X		3		
g) Durchführung des ausgewählten Aufbereitungsprozesses beurteilen und optimieren, Verpackung auf Unversehrtheit prüfen, Sterilgut kennzeichnen, aufbereitete Medizinprodukte freigeben, dokumentieren und lagern	X		3	5	
h) Arbeits- und Verfahrensanweisungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen und Empfehlungen sowie nach betrieblichen Vorgaben des Qualitätsmanagements erstellen	X		3	5	
<b>6. Zahnärztliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen vorbereiten, dabei assistieren und nachbereiten</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)					
a) Fachbegriffe der zahnmedizinischen Terminologie sowie des Abrechnungswesens anwenden	X		2, 4	5, 6, 8	10, 11
b) Arbeitsplatz, insbesondere für die Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten	X		2, 4	5, 6, 8	10, 11, 12
c) bei Befundaufnahme und diagnostischen Maßnahmen mitwirken	X		2, 4	5, 6, 8	10, 11, 12
d) bei präventiven, konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren	X		2, 4	5, 6, 8	10
e) bei therapeutischen Maßnahmen von Neoplasien, Mundschleimhauterkrankungen sowie Erkrankungen und Verletzungen des Gesichtsschädels assistieren, insbesondere Arzneimittel und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren	X			6, 8	



## Informationen zur Ausbildung

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
f) bei parodontologischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren		X		8	
g) bei präventiven Maßnahmen und therapeutischen Maßnahmen von Zahnstellungs- und Kieferanomalien assistieren, insbesondere Arzneimittel und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben und Behandlungsabläufe dokumentieren		X			10
h) bei implantologischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel und Materialien vorbereiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben sowie Behandlungsabläufe dokumentieren		X		6	
i) bei prothetischen Behandlungsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente und Geräte behandlungsspezifisch handhaben, Behandlungsabläufe dokumentieren sowie die Zusammenarbeit mit zahntechnischen Laboren koordinieren		X			11
j) bei Abformungen assistieren und Planungs- und Situationsmodelle sowie Hilfsmittel zur Abformung und Bisslagebestimmung herstellen		X			10, 11
k) erwünschte und unerwünschte Wirkungen von Arzneimitteln, Werkstoffen und Materialien unter Berücksichtigung der Patientensicherheit beachten		X		5, 6	
l) Verordnungen von Arzneimitteln vorbereiten und Arzneimittel auf Anweisung abgeben		X		5, 6	
m) Arbeitsplatz nachbereiten und Medizinprodukte der Aufbereitung zuführen		X	3, 4	5, 6, 8	10, 11
<b>7. Bildgebende Verfahren unter Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen durchführen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)					
a) rechtliche Regelungen sowie Normen, Empfehlungen und betriebliche Vorgaben zum Strahlenschutz einhalten, insbesondere zur Einweisung und Unterweisung		X			12
b) physikalisch-technische Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen, insbesondere Dosisbegriffe und Dosimetrie, Strahlenrisiko und natürliche Strahlenexposition erläutern sowie die biologischen Wirkungen von ionisierenden Strahlen beachten		X			12
c) Film- und Bildverarbeitung, insbesondere intra- und extraorale Aufnahmen, Panoramaschichtaufnahmen sowie Spezialprojektionen nach Anweisung und unter Aufsicht durchführen und dabei die Funktionsweise von zahnmedizinischen Röntengeräten beachten		X			12
d) Maßnahmen des Strahlenschutzes für Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umsetzen und dokumentieren		X			12

## Informationen zur Ausbildung

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
e) bei Maßnahmen zur Fehleranalyse und Qualitätssicherung mitwirken, Konstanzprüfungen durchführen und dokumentieren		X			12
f) Unterlagen zur Qualitätssicherung für die Prüfung durch die Zahnärztlichen Stellen vorbereiten		X			12
<b>8. Bei medizinischen Not- und Zwischenfällen handeln</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)					
a) Maßnahmen zur Vermeidung von medizinischen Not- und Zwischenfällen unter Berücksichtigung der Patientenanamnese im Rahmen der Behandlungsvorbereitung ergreifen		X		7	
b) Symptome bedrohlicher Zustände, insbesondere bei Schock, Atem- und Kreislaufstillstand, Bewusstlosigkeit, starken Blutungen und Allergien, erkennen und Maßnahmen unter Beachtung des Selbstschutzes einleiten		X		7	
c) Dokumentation auf Anweisung durchführen		X		7	
d) Rettungsdienst alarmieren		X		7	
e) betriebliche Verhaltensregeln einhalten		X		7	
<b>9. Arbeitsprozesse organisieren und Qualitätsmanagement umsetzen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)					
a) Aufgaben im eigenen Arbeitsbereich selbstverantwortlich sowie im Team planen, organisieren und durchführen, Ergebnisse abstimmen und auswerten		X	2	6, 7	13
b) Checklisten zur Einhaltung qualitätssichernder Maßnahmen auf Grundlage von Arbeits- und Verfahrensanweisungen nach betrieblichen Vorgaben erstellen		X			13
c) Vorgänge bearbeiten und dokumentieren, insbesondere betriebliche Dokumentenmanagementsysteme nutzen und Dokumentationspflichten umsetzen		X			13
d) behandlungsorientierte und patientenspezifische Terminplanung durchführen		X	2	6	11
e) Posteingang und -ausgang bearbeiten, Fristen und Termine erfassen, koordinieren und überwachen		X	2		13
f) Korrespondenzen selbstständig verfassen		X	2		13
g) Daten von Patientinnen und Patienten erfassen und verarbeiten		X	2, 4	5, 6, 8	10, 11
h) Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel nach betrieblichen Vorgaben beschaffen, prüfen und verwalten		X		9	13
i) berufsspezifische Informationen aufgabenbezogen in und aus Datenquellen recherchieren, aufbereiten und nutzen; deutsche und fremdsprachige Fachbegriffe anwenden		X		9	13
j) Informations- und Kommunikationstechniken nutzen		X	1, 2	9	13

## Informationen zur Ausbildung

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
k) Störungen von Arbeitsabläufen, auch digitalen Arbeitsabläufen, erkennen und Maßnahmen zu ihrer Behebung einleiten		X		9	12, 13
l) technische Entwicklungen verfolgen und Schlussfolgerungen für die digitalen Arbeitsabläufe ziehen		X	1		12, 13
m) Arbeitsabläufe, auch digitale, bewerten und reflektieren sowie Maßnahmen zur Verbesserung vorschlagen und an deren Optimierung mitwirken		X		9	11, 12, 13
<b>10. Zahnärztliche Leistungen abrechnen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)					
a) Fachbegriffe der zahnmedizinischen Terminologie sowie des Abrechnungswesens anwenden	X		2, 4		
b) rechtliche Regelungen einhalten und dabei die unterschiedlichen Versicherungsarten und Vergütungssysteme beachten	X		2, 4		
c) erbrachte Leistungen erfassen und Kostenträgern zuordnen	X		2, 4		
d) erbrachte Leistungen prüfen und abrechnen sowie Abrechnungen weiterleiten		X	2, 4	5, 6, 8, 9	10, 11, 12
e) Heil- und Kostenpläne auf Grundlage von Therapieplänen erstellen; Mehrkosten- und Behandlungsvereinbarungen aufsetzen; Patientinnen und Patienten über die Kostenzusammensetzung informieren		X		4, 5, 6, 8	10, 11
f) Ausgangsrechnungen, auch Privatliquidationen, erstellen		X	2, 4	5, 6, 8, 9	10, 11, 12
g) Eingangsrechnungen, insbesondere zahn-technische Material- und Laborrechnungen, prüfen		X		9	11, 13
h) Zahlungsvorgänge, insbesondere Zahlungseingänge und -ausgänge, erfassen und abwickeln		X		9	11, 13
i) betriebliches Mahnverfahren organisieren, gerichtliches Mahnverfahren einleiten		X			13

## Integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
		Schuljahr		
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	1	2	3
	1-18	19-36		
<b>1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)				
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	während der gesamten Ausbildung	X	X	X
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben		X	X	X
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen		X	X	X
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern		X	X	X
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern		X	X	X
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern		X	X	X
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern		X	X	X
h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern		X	X	X
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern		X	X	X
<b>2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)				
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung	X	X	X
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen		X	X	X
c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern		X	X	X
d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen		X	X	X
e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden		X	X	X
f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten		nur betrieblich zu vermitteln		
g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und		nur betrieblich zu vermitteln		

# Informationen zur Ausbildung

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
		Schuljahr		
Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsabschnitt im Monat	1	2	3
	1-18	19-36		
erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				
<b>3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)				
a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung	X	X	X
b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen		X	X	X
c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten		X	X	X
d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen		X	X	X
e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln		X	X	X
f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren		X	X	X
<b>4. Digitalisierte Arbeitswelt</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)				
a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung	X	X	X
b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten		X	X	X
c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren		X	X	X
d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen		X	X	X
e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen		X	X	X
f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten		X	X	X
g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten		X	X	X
h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren		X	X	X

## Informationen zur Ausbildung

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
<b>5. Kommunikation und Kooperation</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)					
a) situations- und adressatengerecht sowie zielorientiert kommunizieren		X	1, 2	6, 7	9, 11, 12, 13
b) Ursachen von Konflikten und Kommunikationsstörungen erkennen und zu deren Lösung beitragen		X	1, 2		11, 13
c) sich in das Team integrieren, mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kooperieren und ergebnisorientiert handeln		X	1, 2	6	11, 13
d) betriebliche Kommunikationsregeln beachten, Kommunikationskanäle auswählen und verwenden		X	1, 2	6	11, 12, 13
e) Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grundlage erfolgreichen Handelns sowie soziokulturelle Unterschiede berücksichtigen		X	1	6	11, 13
f) eigenes Verhalten reflektieren		X	1, 2, 4	6, 7	11, 12, 13

### Sichtvermerk

Der/die Ausbildende und der/die Auszubildende bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Vermittlung der Inhalte:	
Ausbildende/r	Auszubildende/r

### Verordnung über die Berufsausbildung Zahnmedizinischer Fachangestellter

ZahnmedAusbV vom 16. März 2022

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

#### **Abschnitt 1: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung**

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

§ 2 Dauer der Berufsausbildung

§ 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

§ 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild

§ 5 Ausbildungsplan

#### **Abschnitt 2: Abschlussprüfung**

§ 6 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

§ 7 Inhalt des Teiles 1

§ 8 Prüfungsbereiche des Teiles 1

§ 9 Prüfungsbereich „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“

§ 10 Prüfungsbereich „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“

§ 11 Inhalt des Teiles 2

§ 12 Prüfungsbereiche des Teiles 2

§ 13 Prüfungsbereich „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“

§ 14 Prüfungsbereich „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“

§ 15 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“

§ 16 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

§ 17 Mündliche Ergänzungsprüfung

#### **Abschnitt 3: Schlussvorschriften**

§ 18 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Abschnitt 1: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

#### *§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes*

Der Ausbildungsberuf mit der Berufsbezeichnung des Zahnmedizinischen Fachangestellten und der Zahnmedizinischen Fachangestellten wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

#### *§ 2 Dauer der Berufsausbildung*

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

#### *§ 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan*

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Ausbildenden abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

(3) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen von den Ausbildenden so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren bei der Ausübung der beruflichen Aufgaben ein.

#### *§ 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild*

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten,
2. Patientinnen und Patienten individuell betreuen,
3. über Prävention und Gesundheitsförderung informieren sowie bei Prophylaxemaßnahmen mitwirken,
4. Hygienemaßnahmen durchführen,
5. Medizinprodukte aufbereiten und freigeben,
6. zahnärztliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen vorbereiten, dabei assistieren und nachbereiten,
7. bildgebende Verfahren unter Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen durchführen,
8. bei medizinischen Not- und Zwischenfällen handeln,
9. Arbeitsprozesse organisieren und Qualitätsmanagement umsetzen und 10. zahnärztliche Leistungen abrechnen.



(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
4. digitalisierte Arbeitswelt und
5. Kommunikation und Kooperation.

### *§ 5 Ausbildungsplan*

Die Auszubildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## **Abschnitt 2: Abschlussprüfung**

### *§ 6 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt*

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (2) Teil 1 soll im vierten Ausbildungshalbjahr stattfinden.
- (3) Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt.
- (4) Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

### *§ 7 Inhalt des Teiles 1*

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

### *§ 8 Prüfungsbereiche des Teiles 1*

Teil 1 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“ und
2. „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“.

### *§ 9 Prüfungsbereich „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“*

(1) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. aufgabenbezogene Anforderungen zu analysieren und Arbeitsprozesse zu strukturieren,
2. Arbeitsschritte zu planen und Arbeitsmittel auszuwählen,
3. Hygienemaßnahmen für diagnostische und therapeutische zahnmedizinische Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen, dabei die erforderliche Patientensicherheit zu gewährleisten,
4. Verfahren zur rechtskonformen Aufbereitung von Medizinprodukten auf Grundlage

von Risikobewertung und Einstufung der Medizinprodukte unter Berücksichtigung der Wirkungsweisen auszuwählen,

5. die Aufbereitung von Medizinprodukten vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten,
6. durchgeführte Maßnahmen zu bewerten, Medizinprodukte freizugeben und zu dokumentieren und
7. Vorgaben zur Qualitätssicherung, zum Umweltschutz sowie zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit einzuhalten.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

### *§ 10 Prüfungsbereich „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“*

(1) Im Prüfungsbereich „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Anliegen von Patientinnen und Patienten zu erfassen und lösungsorientiert zu bearbeiten,
2. Patientinnen und Patienten aufzunehmen, bei der Anamneseerhebung zu unterstützen und dabei rechtliche Regelungen, insbesondere zum Datenschutz und zur ärztlichen Schweigepflicht, einzuhalten,
3. Maßnahmen zur Vorsorge sowie zur Durchführung und Nachsorge zahnärztlicher Behandlungen adressatengerecht zu erläutern,
4. Leistungen für die Abrechnung zu erfassen und dabei rechtliche Regelungen zu berücksichtigen und
5. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweisen zu begründen.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

### *§ 11 Inhalt des Teiles 2*

(1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

(2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

### *§ 12 Prüfungsbereiche des Teiles 2*

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“,

2. „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ sowie
3. „Wirtschafts- und Sozialkunde“.

### § 13 Prüfungsbereich „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“

(1) Im Prüfungsbereich „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsprozesse bei Diagnostik und Therapie unter Berücksichtigung der Entstehung, des Verlaufs und der Symptomatik zahnmedizinischer Erkrankungen zu planen,
2. Arbeitsmittel unter Berücksichtigung ihrer Funktion und ihres Aufbaus auszuwählen,
3. Untersuchungen und Behandlungen vorzubereiten,
4. mit Patientinnen und Patienten situations- und adressatengerecht zu kommunizieren,
5. bei diagnostischen und therapeutischen zahnmedizinischen Maßnahmen zu assistieren und dabei Instrumente und Geräte maßnahmenbezogen handzuhaben,
6. bildgebende Verfahren nach Anweisung, unter Beachtung rechtlicher Regelungen und unter Anwendung der Kenntnisse im Strahlenschutz, durchzuführen sowie zu dokumentieren,
7. Behandlungen nachzubereiten, zu reflektieren, zu bewerten und entsprechend rechtlicher Regelungen sowie betrieblicher Vorgaben zu dokumentieren,
8. Anwendung von Arzneimitteln und Materialien aufzuzeigen und zu begründen,
9. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Patientensicherheit und zum Datenschutz zu berücksichtigen und
10. fachliche Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise zu begründen.

(2) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen und mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Nach der Durchführung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.

(3) Die Prüfungszeit beträgt für die Durchführung der Arbeitsaufgabe 30 Minuten. Das auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 30 Minuten. Dem Prüfling ist eine zusätzliche Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen.

### § 14 Prüfungsbereich „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“

(1) Im Prüfungsbereich „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. betriebliche Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung qualitätssichernder Maßnahmen zu organisieren und zu verbessern und dabei rechtliche Regelungen und betriebliche Vorgaben einzuhalten,
2. Daten von Patientinnen und Patienten im Rahmen der Dokumentation und Leistungsabrechnung zu erfassen und zu verwalten,
3. erbrachte und erfasste Leistungen der zahnärztlichen Behandlung auf Grundlage der Behandlungsdokumentation auf Abrechenbarkeit zu überprüfen,
4. Kostenpläne für zahnärztliche Behandlungen auf Grundlage von Therapieplänen und Gebührenordnungen unter Berücksichtigung von Zuschüssen durch die Versicherungsträger zu erstellen, die Zusammensetzung zu beschreiben und nach Abschluss abzurechnen,

5. die Kostenerstattungen adressatengerecht aufzuzeigen,
6. patientenbezogene Rechnungen zu erstellen und behandlungsbezogene Rechnungen zu prüfen,
7. Zahlungsvorgänge unter Berücksichtigung des betrieblichen Mahnwesens zu überwachen und
8. die Plausibilitätsprüfung bei wiederkehrenden Abrechnungen vor der Weiterleitung an die zuständigen zahnärztlichen Organisationen durchzuführen.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

### *§ 15 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“*

(1) Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

### *§ 16 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung*

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“ mit 25 Prozent,
2. „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“ mit 10 Prozent,
3. „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“ mit 30 Prozent,
4. „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ mit 25 Prozent sowie
5. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ mit 10 Prozent.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 17 – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

### *§ 17 Mündliche Ergänzungsprüfung*

(1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:

- a) „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ oder
- b) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,

2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und

3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

### **Abschnitt 3: Schlussvorschriften**

#### *§ 18 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse*

Berufsausbildungsverhältnisse, die am 1. August 2022 bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn

- 1. die Vertragsparteien dies vereinbaren und
- 2. der oder die Auszubildende noch keine Zwischenprüfung absolviert hat.

#### *§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492) außer Kraft.

Bonn, den 16. März 2022

Der Bundesgesundheitsminister  
Karl Lauterbach

## Berufsbildungsgesetz (BBiG)

### Teil 1: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Ziele und Begriffe der Berufsbildung

(1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.

(2) Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen.

(3) Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

(4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen,

1. die berufliche Handlungsfähigkeit durch eine Anpassungsfortbildung zu erhalten und anzupassen oder
2. die berufliche Handlungsfähigkeit durch eine Fortbildung der höherqualifizierenden Berufsbildung zu erweitern und beruflich aufzusteigen.

(5) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

#### § 2 Lernorte der Berufsbildung

(1) Berufsbildung wird durchgeführt

1. in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung),
2. in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und
3. in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung).

(2) Die Lernorte nach Absatz 1 wirken bei der Durchführung der Berufsbildung zusammen (Lernortkooperation).

(3) Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

#### § 3 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Berufsbildung, die in berufsqualifizierenden oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der Länder durchgeführt wird,
2. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
3. die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt.

(3) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung gelten die §§ 4 bis 9, 27 bis 49, 53 bis 70, 76 bis 80 sowie 101 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie Nummer 6 bis 10 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung.

### **Teil 2: Berufsbildung**

Kapitel 1: Berufsausbildung

Abschnitt 1: Ordnung der Berufsausbildung; Anerkennung von Ausbildungsberufen

#### *§ 4 Anerkennung von Ausbildungsberufen*

(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und hierfür Ausbildungsordnungen nach § 5 erlassen.

(2) Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.

(3) In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausgebildet werden, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.

(4) Wird die Ausbildungsordnung eines Ausbildungsberufs aufgehoben oder geändert, so sind für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse weiterhin die Vorschriften, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung oder der Änderung gelten, anzuwenden, es sei denn, die ändernde Verordnung sieht eine abweichende Regelung vor.

(5) Das zuständige Fachministerium informiert die Länder frühzeitig über Neuordnungskonzepte und bezieht sie in die Abstimmung ein.

#### *§ 5 Ausbildungsordnung*

(1) Die Ausbildungsordnung hat festzulegen

1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, der anerkannt wird,
2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
3. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),
4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen.

Bei der Festlegung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 Nummer 3 ist insbesondere die technologische und digitale Entwicklung zu beachten.

(2) Die Ausbildungsordnung kann vorsehen,

1. dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander aufbauenden Stufen erfolgt; nach den einzelnen Stufen soll ein Ausbildungsabschluss vorgesehen werden, der sowohl zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 3 befähigt als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen ermöglicht (Stufenausbildung),

2. dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird,
- 2a dass im Fall einer Regelung nach Nummer 2 bei nicht bestandener Abschlussprüfung in einem drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberuf, der auf einem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbaut, der Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufs erworben wird, sofern im ersten Teil der Abschlussprüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht worden sind,
- 2b dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung oder einer Zwischenprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind,
3. dass abweichend von § 4 Absatz 4 die Berufsausbildung in diesem Ausbildungsberuf unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren,
4. dass auf die Dauer der durch die Ausbildungsordnung geregelten Berufsausbildung die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung ganz oder teilweise anzurechnen ist,
5. dass über das in Absatz 1 Nummer 3 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern,
6. dass Teile der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert (überbetriebliche Berufsausbildung).

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2a bedarf es eines Antrags der Auszubildenden. Im Fall des Satzes 1 Nummer 4 bedarf es der Vereinbarung der Vertragsparteien. Im Rahmen der Ordnungsverfahren soll stets geprüft werden, ob Regelungen nach Nummer 1, 2, 2a, 2b und 4 sinnvoll und möglich sind.

### *§ 6 Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen*

Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von § 4 Absatz 2 und 3 sowie den §§ 5, 37 und 48 zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.

### *§ 7 Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer*

(1) Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.

(2) Ist keine Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen, kann eine Anrechnung durch die zuständige Stelle im Einzelfall erfolgen. Für die Entscheidung über die Anrechnung



auf die Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.

(3) Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und der Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.

(4) Ein Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein.

### *§ 7a Teilzeitberufsausbildung*

(1) Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.

(2) Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer nach Absatz 2 Satz 1 hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung.

(4) Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages nach § 36 Absatz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse für eine Teilzeitberufsausbildung kann mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 verbunden werden.

### *§ 8 Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer*

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und der Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Ausbildenden zu hören.

(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen.

### *§ 9 Regelungsbefugnis*

Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen dieses Gesetzes.

### Abschnitt 2: Berufsausbildungsverhältnis

#### Unterabschnitt 1: Begründung des Ausbildungsverhältnisses

##### *§ 10 Vertrag*

(1) Wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildende), hat mit den Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.

(2) Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(3) Schließen die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

(4) Ein Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, berührt die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht.

(5) Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).

##### *§ 11 Vertragsniederschrift*

(1) Ausbildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäß Satz 2 schriftlich niederzulegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen

1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
5. Dauer der Probezeit,
6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
7. Dauer des Urlaubs,
8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind,
10. die Form des Ausbildungsnachweises nach § 13 Satz 2 Nummer 7.

(2) Die Niederschrift ist von den Ausbildenden, den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen.

(3) Ausbildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.

(4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

### *§ 12 Nichtige Vereinbarungen*

(1) Eine Vereinbarung, die Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn sich Auszubildende innerhalb der letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichten, nach dessen Beendigung mit den Auszubildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.

(2) Nichtig ist eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung Auszubildender, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

### Unterabschnitt 2: Pflichten der Auszubildenden

#### *§ 13 Verhalten während der Berufsausbildung*

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden,
3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
7. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen.

### Unterabschnitt 3: Pflichten der Auszubildenden

#### *§ 14 Berufsausbildung*

(1) Auszubildende haben

1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Been-

digung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,

4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten,
5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(2) Ausbildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nummer 7 anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.

(3) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

### *§ 15 Freistellung, Anrechnung*

(1) Ausbildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen. Sie haben Auszubildende freizustellen

1. für die Teilnahme am Berufsschulunterricht,
  2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
  3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen,
  4. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, und
  5. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.
- Im Fall von Satz 2 Nummer 3 sind zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich zulässig.

(2) Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet

1. die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1,
2. Berufsschultage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
3. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
4. die Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
5. die Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.

(3) Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.

### *§ 16 Zeugnis*

(1) Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der

Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

### Unterabschnitt 4: Vergütung

#### *§ 17 Vergütungsanspruch und Mindestvergütung*

(1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

(2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:

1. im ersten Jahr einer Berufsausbildung

a) 515 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird,

b) 550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird,

c) 585 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird, und

d) 620 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird,

2. im zweiten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 18 Prozent,

3. im dritten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 35 Prozent und

4. im vierten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 40 Prozent.

Die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 1. Januar 2024, fortgeschrieben. Die Fortschreibung entspricht dem rechnerischen Mittel der nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g erhobenen Ausbildungsvergütungen im Vergleich der beiden dem Jahr der Bekanntgabe vorausgegangenen Kalenderjahre. Dabei ist der sich ergebende Betrag bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt. Die nach den Sätzen 2 bis 5 fortgeschriebene Höhe der Mindestvergütung für das erste Jahr einer Berufsausbildung gilt für Berufsausbildungen, die im Jahr der Fortschreibung begonnen werden. Die Aufschläge nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 für das zweite bis vierte Jahr einer Berufsausbildung sind auf der Grundlage dieses Betrages zu berechnen. (3) Angemessen ist auch eine für den Ausbildenden nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes geltende tarifvertragliche Vergütungsregelung, durch die die in Absatz 2 genannte jeweilige Mindestvergütung unterschritten wird. Nach Ablauf eines Tarifvertrages nach Satz 1 gilt dessen Vergütungsregelung für bereits begründete Ausbildungsverhältnisse weiterhin als angemessen, bis sie durch einen neuen oder ablösenden Tarifvertrag ersetzt wird.

(4) Die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung ist auch dann, wenn sie die Min-

destvergütung nach Absatz 2 nicht unterschreitet, in der Regel ausgeschlossen, wenn sie die Höhe der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung, in dessen Geltungsbe- reich das Ausbildungsverhältnis fällt, an den der Ausbildende aber nicht gebunden ist, um mehr als 20 Prozent unterschreitet.

(5) Bei einer Teilzeitberufsausbildung kann eine nach den Absätzen 2 bis 4 zu gewäh- rende Vergütung unterschritten werden. Die Angemessenheit der Vergütung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die prozentuale Kürzung der Vergütung höher ist als die prozen- tuale Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Arbeitszeit.

(6) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vier- ten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.

(7) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen.

### *§ 18 Bemessung und Fälligkeit der Vergütung*

(1) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für ein- zeln Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

(2) Ausbildende haben die Vergütung für den laufenden Kalendermonat spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

(3) Gilt für Ausbildende nicht nach § 3 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes eine tarifver- tragliche Vergütungsregelung, sind sie verpflichtet, den bei ihnen beschäftigten Aus- zubildenden spätestens zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt eine Vergütung min- destens in der bei Beginn der Berufsausbildung geltenden Höhe der Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 zu zahlen. Satz 1 findet bei einer Teilzeitberufsausbildung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vergütungshöhe mindestens dem prozentualen Anteil an der Arbeitszeit entsprechen muss.

### *§ 19 Fortzahlung der Vergütung*

(1) Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

1. für die Zeit der Freistellung (§ 15),

2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie

a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt oder

b) aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

(2) Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 17 Absatz 6) abzugelten.

Unterabschnitt 5: Beginn und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

### *§ 20 Probezeit*

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

### *§ 21 Beendigung*

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungsdauer. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.

(2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

### *§ 22 Kündigung*

(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

### *§ 23 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung*

(1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Auszubildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 22 Absatz 2 Nummer 2.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

## Unterabschnitt 6: Sonstige Vorschriften

### *§ 24 Weiterarbeit*

Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

### *§ 25 Unabdingbarkeit*

Eine Vereinbarung, die zuungunsten Auszubildender von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht, ist nichtig.

### *§ 26 Andere Vertragsverhältnisse*

Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 10 bis 16 und 17 Absatz 1, 6 und 7 sowie die §§ 18 bis 23 und 25 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Absatz 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

### Abschnitt 3: Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal

#### *§ 27 Eignung der Ausbildungsstätte*

(1) Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn

1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und
2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

(2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.

(3) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

(4) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Hauswirtschaft nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

#### *§ 28 Eignung von Auszubildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen*

(1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.

(2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar,



verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.

(3) Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

### *§ 29 Persönliche Eignung*

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

### *§ 30 Fachliche Eignung*

(1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
4. im Ausland einen Bildungsabschluss in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erworben hat, dessen Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder

2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.

(5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

### *§ 31 Europaklausel*

(1) In den Fällen des § 30 Absatz 2 und 4 besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch, wer die Voraussetzungen für die Anerkennung seiner Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255, S. 22) erfüllt, sofern er eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. § 30 Absatz 4 Nummer 3 bleibt unberührt.

(2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 14 der in Absatz 1 genannten Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin zunächst einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang ableistet oder eine Eignungsprüfung ablegt.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die zuständige Stelle. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln.

### *§ 31a Sonstige ausländische Vorqualifikationen*

In den Fällen des § 30 Absatz 2 und 4 besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes erfüllt und nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz seinen Befähigungsnachweis erworben hat, sofern er eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. § 30 Absatz 4 Nummer 3 bleibt unberührt.

### *§ 32 Überwachung der Eignung*

(1) Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung vorliegen.

(2) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung Auszubildender nicht zu erwarten ist, Auszubildende aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist

der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung Auszubildender zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

### *§ 33 Untersagung des Einstellens und Ausbildens*

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 27 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.

(3) Vor der Untersagung sind die Beteiligten und die zuständige Stelle zu hören. Dies gilt nicht im Falle des § 29 Nummer 1.

## Abschnitt 4: Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

### *§ 34 Einrichten, Führen*

(1) Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der Berufsausbildungsvertrag einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.

(2) Die Eintragung umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden,
2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium, Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung einschließlich Ausbildungsberuf,
3. Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen,
4. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
5. Berufsausbildung im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiums,
6. Tag, Monat und Jahr des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit, Verkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeitberufsausbildung,
7. die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr,
8. Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der Berufsausbildung sowie Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses,
9. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen,
10. Name und Anschrift der Ausbildenden, Anschrift und amtliche Gemeindeschlüssel der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Absatz 1 oder § 18k Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst,
11. Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen.

### *§ 35 Eintragen, Ändern, Löschen*

(1) Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in das Verzeichnis einzutragen, wenn

1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht,
2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen und
3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird.

(2) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 32 Absatz 2 behoben wird. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der Anmeldung der Auszubildenden zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 32 Absatz 2 behoben wird.

(3) Die nach § 34 Absatz 2 Nummer 1, 4, 8 und 10 erhobenen Daten werden zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, insbesondere nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.

### *§ 36 Antrag und Mitteilungspflichten*

(1) Auszubildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden; eine Kopie der Vertragsniederschrift ist jeweils beizufügen. Auf einen betrieblichen Ausbildungsplan im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, der der zuständigen Stelle bereits vorliegt, kann dabei Bezug genommen werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.

(2) Auszubildende und Auszubildende sind verpflichtet, den zuständigen Stellen die zur Eintragung nach § 34 erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen.

## Abschnitt 5: Prüfungswesen

### *§ 37 Abschlussprüfung*

(1) In den anerkannten Ausbildungsberufen sind Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.

Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist der erste Teil der Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholbar.

(2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. Auszubildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen.

(4) Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende gebührenfrei.

### *§ 38 Prüfungsgegenstand*

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

### *§ 39 Prüfungsausschüsse, Prüferdelegationen*

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.

### *§ 40 Zusammensetzung, Berufung*

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zustän-

digen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(4) Die zuständige Stelle kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 berufen. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

(6a) Prüfende sind von ihrem Arbeitgeber von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen, wenn

1. es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und
2. wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

(7) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

### *§ 41 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung*

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

### *§ 42 Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung*

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,

2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

(2) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen und für die Abstimmungen in der Prüferdelegation sind § 40 Absatz 1 und 2 sowie § 41 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 berufen worden sind.

(3) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

(4) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(6) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.

### *§ 43 Zulassung zur Abschlussprüfung*

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 vorgelegt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

### *§ 44 Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinanderfallenden Teilen*

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat und die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer

1. über die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

### *§ 45 Zulassung in besonderen Fällen*

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.



(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### *§ 46 Entscheidung über die Zulassung*

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

### *§ 47 Prüfungsordnung*

(1) Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Sie kann vorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 40 Absatz 2 zusammengesetzt sind.

(3) Im Fall des § 73 Absatz 1 erlässt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder das sonst zuständige Fachministerium die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder das sonst zuständige Fachministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die von ihm bestimmte zuständige Stelle übertragen.

(4) Im Fall des § 73 Absatz 2 erlässt die zuständige Landesregierung die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden.

(5) Wird im Fall des § 71 Absatz 8 die zuständige Stelle durch das Land bestimmt, so erlässt die zuständige Landesregierung die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden.

(6) Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien.

### *§ 48 Zwischenprüfungen*

(1) Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen. Die §§ 37 bis 39 gelten entsprechend.

(2) Die Zwischenprüfung entfällt, sofern

1. die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, oder
  2. die Ausbildungsordnung vorsieht, dass auf die Dauer der durch die Ausbildungsordnung geregelten Berufsausbildung die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung im Umfang von mindestens zwei Jahren anzurechnen ist, und die Vertragsparteien die Anrechnung mit mindestens dieser Dauer vereinbart haben.
- (3) Umzuschulende sind auf ihren Antrag zur Zwischenprüfung zuzulassen.

### *§ 49 Zusatzqualifikationen*

(1) Zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 5 Absatz 2 Nummer 5 werden gesondert geprüft und bescheinigt. Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 bleibt unberührt.

(2) § 37 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 39 bis 42 und 47 gelten entsprechend.

### *§ 50 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen*

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

### *§ 50a Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen*

Ausländische Berufsqualifikationen stehen einer bestandenen Aus- oder Fortbildungsprüfung nach diesem Gesetz gleich, wenn die Gleichwertigkeit der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz festgestellt wurde.

## **Teil 3: Organisation der Berufsbildung**

Kapitel 1: Zuständige Stellen; zuständige Behörden

Abschnitt 1: Bestimmung der zuständigen Stelle

### *§ 71 Zuständige Stellen*

(1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und die Steuerberaterkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(6) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe sind jeweils für ihren Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird, ist abweichend von den Absätzen 2 bis 6 die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

(8) Soweit Kammern für einzelne Berufsbereiche der Absätze 1 bis 6 nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.

(9) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen jeweils durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen für die Beteiligten wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden.

### *§ 72 Bestimmung durch Rechtsverordnung*

Das zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Berufsbereiche, die durch § 71 nicht geregelt sind, die zuständige Stelle bestimmen.

### *§ 73 Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes*

(1) Im öffentlichen Dienst bestimmt für den Bund die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle

1. in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 sowie der §§ 23, 24 und 41 a der Handwerksordnung,
2. für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen;

dies gilt auch für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Im öffentlichen Dienst bestimmen die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen. Dies gilt auch für die der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) § 71 Absatz 9 gilt entsprechend.

### *§ 74 Erweiterte Zuständigkeit*

§ 73 gilt entsprechend für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

### *§ 75 Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts*

Die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen für ihren Bereich die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71, 72 und 74 erfassten Berufsbereichen. Die §§ 77 bis 80 finden keine Anwendung.

## Abschnitt 2: Überwachung der Berufsbildung

### *§ 76 Überwachung, Beratung*

(1) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung

1. der Berufsausbildungsvorbereitung,
2. der Berufsausbildung und
3. der beruflichen Umschulung

und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Sie hat zu diesem Zweck Berater oder Beraterinnen zu bestellen.

(2) Auszubildende, Umschulende und Anbieter von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung sind auf Verlangen verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.

(3) Die Durchführung von Auslandsaufenthalten nach § 2 Absatz 3 überwacht und fördert die zuständige Stelle in geeigneter Weise. Beträgt die Dauer eines Ausbildungsabschnitts im Ausland mehr als acht Wochen, ist hierfür ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Plan erforderlich.

(4) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.

## Abschnitt 3: Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle

### *§ 77 Errichtung*

(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an, die Lehrkräfte mit beratender Stimme.

(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle,

die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

### *§ 78 Beschlussfähigkeit, Abstimmung*

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

### *§ 79 Aufgaben*

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

(2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:

1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von Ausbildungsnachweisen nach § 13 Satz 2 Nummer 7, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,
3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

(3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:

1. Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufs-

ausbildungsverhältnisse,

2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 76 Absatz 1 Satz 2,
4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
5. Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,
6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
7. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle berühren.

(4) Der Berufsbildungsausschuss hat die auf Grund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann die zur Vertretung der zuständigen Stelle berechnigte Person innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der Berufsbildungsausschuss hat seinen Beschluss zu überprüfen und erneut zu beschließen.

(5) Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe. Das Gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.

(6) Abweichend von § 77 Absatz 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.

### *§ 80 Geschäftsordnung*

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 77 Absatz 2 bis 6 und § 78 entsprechend.

[...]

### **Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)** **Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

#### *§ 1 Geltungsbereich*

(1) Dieses Gesetz gilt in der Bundesrepublik Deutschland und in der ausschließlichen Wirtschaftszone für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

1. in der Berufsausbildung,
2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich

- a) aus Gefälligkeit,
- b) auf Grund familienrechtlicher Vorschriften,
- c) in Einrichtungen der Jugendhilfe,
- d) in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter erbracht werden,

2. für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

#### *§ 2 Kind, Jugendlicher*

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

(2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

#### *§ 3 Arbeitgeber*

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Kind oder einen Jugendlichen gemäß § 1 beschäftigt.

#### *§ 4 Arbeitszeit*

(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (§ 11).

(2) Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 11).

(3) Im Bergbau unter Tage gilt die Schichtzeit als Arbeitszeit. Sie wird gerechnet vom Betreten des Förderkorbs bei der Einfahrt bis zum Verlassen des Förderkorbs bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Beschäftigten in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

(4) Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist als Woche die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag zugrunde zu legen. Die Arbeitszeit, die an einem Werktag infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

(5) Wird ein Kind oder ein Jugendlicher von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Arbeits- und Schichtzeiten sowie die Arbeitstage zusammengerechnet.

### Zweiter Abschnitt: Beschäftigung von Kindern

#### *§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern*

- (1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten.
- (2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern
  1. zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
  2. im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht,
  3. in Erfüllung einer richterlichen Weisung.

Auf die Beschäftigung finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und die §§ 9 bis 46 entsprechende Anwendung.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird,

1. die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder,
2. ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und
3. ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen,

nicht nachteilig beeinflusst. Die Kinder dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 15 bis 31 entsprechende Anwendung.

(4) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Jugendlichen (§ 2 Abs. 3) während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 31 entsprechende Anwendung.

(4a) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung nach Absatz 3 näher zu bestimmen.

(4b) Der Arbeitgeber unterrichtet die Personensorgeberechtigten der von ihm beschäftigten Kinder über mögliche Gefahren sowie über alle zu ihrer Sicherheit und ihrem Gesundheitsschutz getroffenen Maßnahmen.

(5) Für Veranstaltungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen gemäß § 6 bewilligen.

#### *§ 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen*

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, daß
  1. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,
  2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen
    - a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
    - b) Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen. Eine Ausnahme



darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schausstellungen oder Darbietungen.

(2) Die Aufsichtsbehörde darf nach Anhörung des zuständigen Jugendamts die Beschäftigung nur bewilligen, wenn

1. die Personensorgeberechtigten in die Beschäftigung schriftlich eingewilligt haben,
2. der Aufsichtsbehörde eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen,
3. die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind,
4. Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung sichergestellt sind,
5. nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird,
6. das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt,

1. wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tag das Kind beschäftigt werden darf,
2. Dauer und Lage der Ruhepausen,
3. die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.

(4) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist dem Arbeitgeber schriftlich bekanntzugeben. Er darf das Kind erst nach Empfang des Bewilligungsbescheids beschäftigen.

### *§ 7 Beschäftigung von nicht vollzeitschulpflichtigen Kindern*

Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen

1. im Berufsausbildungsverhältnis,
2. außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 46 entsprechende Anwendung.

## **Dritter Abschnitt: Beschäftigung Jugendlicher**

### **Erster Titel: Arbeitszeit und Freizeit**

#### *§ 8 Dauer der Arbeitszeit*

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im

Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

(3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

### *§ 9 Berufsschule*

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,
2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,
3. im übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

(4) (weggefallen)

### *§ 10 Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen*

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen

1. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,
2. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

1. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 1 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen,
2. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden.

Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

### *§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume*

(1) Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Absatz 3 gilt nicht für den Bergbau unter Tage.

### *§ 12 Schichtzeit*

Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit (§ 4 Abs. 2) 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten.

### *§ 13 Tägliche Freizeit*

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

### *§ 14 Nachtruhe*

(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen

1. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
3. in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
4. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr

beschäftigt werden.

(3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

(4) An dem einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche auch nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt.

(5) Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20 Uhr endet, Jugendliche bis 21 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen ferner in mehrschichtigen Betrieben Jugendliche über 16 Jahre ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können.

(6) Jugendliche dürfen in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ab 5 Uhr beschäftigt werden. Die Jugendlichen sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, sofern er diese nicht kostenlos durch einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten anbietet.

(7) Jugendliche dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Mitwirkung ist nicht zulässig bei Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verboten ist. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden.

### *§ 15 Fünf-Tage-Woche*

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### *§ 16 Samstagsruhe*

(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
3. im Verkehrswesen,
4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
5. im Familienhaushalt,
6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
9. beim Sport,
10. im ärztlichen Notdienst,
11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

(4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tag bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.

### *§ 17 Sonntagsruhe*

(1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen

- gen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
3. im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
  4. im Schaustellergewerbe,
  5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
  6. beim Sport,
  7. im ärztlichen Notdienst,
  8. im Gaststättengewerbe.

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

### *§ 18 Feiertagsruhe*

(1) Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2, ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.

(3) Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einem Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

### *§ 19 Urlaub*

(1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt jährlich

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von drei Werktagen.

(3) Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(4) Im übrigen gelten für den Urlaub der Jugendlichen § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 12 und § 13 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes. Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat jedoch abweichend von § 12 Nr. 1 des Bundesurlaubsgesetzes den jugendlichen Heimarbeitern für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub entsprechend Absatz 2 zu gewähren; das Urlaubsentgelt der jugendlichen Heimarbeiter beträgt bei einem Urlaub von 30 Werktagen 11,6 vom Hundert, bei einem Urlaub von 27 Werktagen 10,3 vom Hundert und bei einem Urlaub von 25 Werktagen 9,5 vom Hundert.

### *§ 20 Binnenschifffahrt*

(1) In der Binnenschifffahrt gelten folgende Abweichungen:

1. Abweichend von § 12 darf die Schichtzeit Jugendlicher über 16 Jahre während der Fahrt bis auf 14 Stunden täglich ausgedehnt werden, wenn ihre Arbeitszeit sechs Stunden täglich nicht überschreitet. Ihre tägliche Freizeit kann abweichend von § 13 der Ausdehnung der Schichtzeit entsprechend bis auf 10 Stunden verkürzt werden.
2. Abweichend von § 14 Abs. 1 dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Fahrt bis 22 Uhr beschäftigt werden.
3. Abweichend von §§ 15, 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 dürfen Jugendliche an jedem Tag der Woche beschäftigt werden, jedoch nicht am 24. Dezember, an den Weihnachtsfeiertagen, am 31. Dezember, am 1. Januar, an den Osterfeiertagen und am 1. Mai. Für die Beschäftigung an einem Samstag, Sonntag und an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist ihnen je ein freier Tag zu gewähren. Diese freien Tage sind den Jugendlichen in Verbindung mit anderen freien Tagen zu gewähren, spätestens, wenn ihnen 10 freie Tage zustehen.

(2) In der gewerblichen Binnenschifffahrt hat der Arbeitgeber Aufzeichnungen nach Absatz 3 über die tägliche Arbeits- oder Freizeit jedes Jugendlichen zu führen, um eine Kontrolle der Einhaltung der §§ 8 bis 21a dieses Gesetzes zu ermöglichen. Die Aufzeichnungen sind in geeigneten Zeitabständen, spätestens bis zum nächsten Monatsende, gemeinsam vom Arbeitgeber oder seinem Vertreter und von dem Jugendlichen zu prüfen und zu bestätigen. Im Anschluss müssen die Aufzeichnungen für mindestens zwölf Monate an Bord aufbewahrt werden und dem Jugendlichen ist eine Kopie der bestätigten Aufzeichnungen auszuhändigen. Der Jugendliche hat die Kopien daraufhin zwölf Monate für eine Kontrolle bereitzuhalten.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 2 müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name des Schiffes,
2. Name des Jugendlichen,
3. Name des verantwortlichen Schiffsführers,
4. Datum des jeweiligen Arbeits- oder Ruhetages,
5. für jeden Tag der Beschäftigung, ob es sich um einen Arbeits- oder um einen Ruhetag handelt sowie
6. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit oder der täglichen Freizeit.

### *§ 21 Ausnahmen in besonderen Fällen*

(1) Die §§ 8 und 11 bis 18 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung Jugend-

licher mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Nottfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 über die Arbeitszeit des § 8 hinaus Mehrarbeit geleistet, so ist sie durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Wochen auszugleichen.

(3) (weggefallen)

### *§ 21a Abweichende Regelungen*

(1) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann zugelassen werden

1. abweichend von den §§ 8, 15, 16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 die Arbeitszeit bis zu neun Stunden täglich, 44 Stunden wöchentlich und bis zu fünf-einhalb Tagen in der Woche anders zu verteilen, jedoch nur unter Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden in einem Ausgleichszeitraum von zwei Monaten,
2. abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 die Ruhepausen bis zu 15 Minuten zu kürzen und die Lage der Pausen anders zu bestimmen,
3. abweichend von § 12 die Schichtzeit mit Ausnahme des Bergbaus unter Tage bis zu einer Stunde täglich zu verlängern,
4. abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 Jugendliche an 26 Samstagen im Jahr oder an jedem Samstag zu beschäftigen, wenn statt dessen der Jugendliche an einem anderen Werktag derselben Woche von der Beschäftigung freigestellt wird,
5. abweichend von den §§ 15, 16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Jugendliche bei einer Beschäftigung an einem Samstag oder an einem Sonn- oder Feiertag unter vier Stunden an einem anderen Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche vor- oder nachmittags von der Beschäftigung freizustellen,
6. abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 2 Jugendliche im Gaststätten- und Schaustellergewerbe sowie in der Landwirtschaft während der Saison oder der Erntezeit an drei Sonntagen im Monat zu beschäftigen.

(2) Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Absatz 1 kann die abweichende tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Jugendlichen übernommen werden.

(3) Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften können die in Absatz 1 genannten Abweichungen in ihren Regelungen vorsehen.

*§ 21b* Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Interesse der Berufsausbildung oder der Zusammenarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Vorschriften

1. des § 8, der §§ 11 und 12, der §§ 15 und 16, des § 17 Abs. 2 und 3 sowie des § 18 Abs. 3 im Rahmen des § 21a Abs. 1,
2. des § 14, jedoch nicht vor 5 Uhr und nicht nach 23 Uhr, sowie
3. des § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 an höchstens 26 Sonn- und Feiertagen im Jahr zulassen, soweit eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

### Zweiter Titel: Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

#### § 22 Gefährliche Arbeiten

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
6. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ausgesetzt sind,
7. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung ausgesetzt sind.

(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit

1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
3. der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 1 Nr. 6) unterschritten wird.

Satz 1 findet keine Anwendung auf gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Biostoffverordnung sowie auf nicht gezielte Tätigkeiten, die nach der Biostoffverordnung der Schutzstufe 3 oder 4 zuzuordnen sind.

(3) Werden Jugendliche in einem Betrieb beschäftigt, für den ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, muß ihre betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein.

#### § 23 Akkordarbeit, tempoabhängige Arbeiten

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die mit Arbeiten nach Nummer 1 beschäftigt werden,
3. mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher,

1. soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist oder
2. wenn sie eine Berufsausbildung für diese Beschäftigung abgeschlossen haben und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

#### § 24 Arbeiten unter Tage

(1) Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten unter Tage beschäftigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre,

1. soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist,



2. wenn sie eine Berufsausbildung für die Beschäftigung unter Tage abgeschlossen haben oder
3. wenn sie an einer von der Bergbehörde genehmigten Ausbildungsmaßnahme für Bergjungarbeiter teilnehmen oder teilgenommen haben und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

### *§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen*

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184i, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,
4. wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder
5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens zweimal rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tag ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch für Personen, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 bis 4 wenigstens dreimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist. Eine Geldbuße bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tag ihrer rechtskräftigen Festsetzung fünf Jahre verstrichen sind.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 und 2 gilt nicht für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten.

### *§ 26 Ermächtigungen*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann zum Schutz der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die für Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, geeigneten und leichten Tätigkeiten nach § 7 Satz 1 Nr. 2 und die Arbeiten nach § 22 Abs. 1 und den §§ 23 und 24 näher bestimmen,
2. über die Beschäftigungsverbote in den §§ 22 bis 25 hinaus die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Betriebsarten oder mit bestimmten Arbeiten verbieten oder beschränken, wenn sie bei diesen Arbeiten infolge ihres Entwicklungsstands in besonderem Maß Gefahren ausgesetzt sind oder wenn das Verbot oder die Beschränkung der Beschäftigung infolge der technischen Entwicklung oder neuer arbeitsmedizinischer oder sicherheitstechnischer Erkenntnisse notwendig ist.

### *§ 27 Behördliche Anordnungen und Ausnahmen*

(1) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen feststellen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen der §§ 22 bis 24 oder einer Rechtsverordnung nach § 26 fällt. Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung Jugendlicher mit bestimmten Arbeiten über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen der §§ 22 bis 24 und einer Rechtsverordnung nach § 26 hinaus verbieten oder beschränken, wenn diese Arbeiten mit Gefahren für Leben, Gesundheit oder für die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung der Jugendlichen verbunden sind.

(2) Die zuständige Behörde kann

1. den Personen, die die Pflichten, die ihnen kraft Gesetzes zugunsten der von ihnen beschäftigten, beaufsichtigten, angewiesenen oder auszubildenden Kinder und Jugendlichen obliegen, wiederholt oder gröblich verletzt haben,
2. den Personen, gegen die Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen ungeeignet erscheinen lassen, verbieten, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 zu beaufsichtigen, anzuweisen oder auszubilden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 für Jugendliche über 16 Jahre bewilligen,

1. wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung des Jugendlichen nicht befürchten lassen und
2. wenn eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen.

### **Dritter Titel: Sonstige Pflichten des Arbeitgebers**

#### *§ 28 Menschengerechte Gestaltung der Arbeit*

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Arbeitsstätte einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind. Hierbei sind das mangelnde Sicherheitsbewußtsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten zu treffen hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 oder einer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemäß Absatz 2 erlassenen Verordnung zu treffen sind.

### *§ 28a Beurteilung der Arbeitsbedingungen*

Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen Jugendlicher zu beurteilen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes.

### *§ 29 Unterweisung über Gefahren*

(1) Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.

(2) Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.

(3) Der Arbeitgeber beteiligt die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit an der Planung, Durchführung und Überwachung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Beschäftigung Jugendlicher geltenden Vorschriften.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

### *§ 30 Häusliche Gemeinschaft*

(1) Hat der Arbeitgeber einen Jugendlichen in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so muß er

1. ihm eine Unterkunft zur Verfügung stellen und dafür sorgen, daß sie so beschaffen, ausgestattet und belegt ist und so benutzt wird, daß die Gesundheit des Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird, und
2. ihm bei einer Erkrankung, jedoch nicht über die Beendigung der Beschäftigung hinaus, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung zuteil werden lassen, soweit diese nicht von einem Sozialversicherungsträger geleistet wird.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall anordnen, welchen Anforderungen die Unterkunft (Absatz 1 Nr. 1) und die Pflege bei Erkrankungen (Absatz 1 Nr. 2) genügen müssen.

### *§ 31 Züchtigungsverbot, Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak*

(1) Wer Jugendliche beschäftigt oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 beaufsichtigt, anweist oder ausbildet, darf sie nicht körperlich züchtigen.

(2) Wer Jugendliche beschäftigt, muß sie vor körperlicher Züchtigung und Mißhandlung und vor sittlicher Gefährdung durch andere bei ihm Beschäftigte und durch Mitglieder seines Haushalts an der Arbeitsstätte und in seinem Haus schützen. Soweit deren Abgabe nach § 9 Absatz 1 oder § 10 Absatz 1 und 4 des Jugendschutzgesetzes verboten ist, darf der Arbeitgeber Jugendlichen keine alkoholischen Getränke, Tabakwaren oder anderen dort genannten Erzeugnisse geben.

### Vierter Titel: Gesundheitliche Betreuung

#### § 32 Erstuntersuchung

- (1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn
1. er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
  2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

#### § 33 Erste Nachuntersuchung

(1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

(2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat zuzusenden.

(3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

#### § 34 Weitere Nachuntersuchungen

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchungen). Der Arbeitgeber soll ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, daß der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.

#### § 35 Außerordentliche Nachuntersuchung

(1) Der Arzt soll eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, daß

1. ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist,
2. gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind,
3. die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind.

(2) Die in § 33 Abs. 1 festgelegten Fristen werden durch die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung nicht berührt.

### *§ 36 Ärztliche Untersuchungen und Wechsel des Arbeitgebers*

Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1) und, falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung (§ 33) vorliegen.

### *§ 37 Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchungen*

(1) Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.

(2) Der Arzt hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen auf Grund der Untersuchungen zu beurteilen,

1. ob die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird,
2. ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Impfstatus erforderlich sind,
3. ob eine außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1) erforderlich ist.

(3) Der Arzt hat schriftlich festzuhalten:

1. den Untersuchungsbefund,
2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Impfstatus,
4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

### *§ 38 Ergänzungsuntersuchung*

Kann der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder einen Zahnarzt vorliegt, so hat er die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und ihre Notwendigkeit schriftlich zu begründen.

### *§ 39 Mitteilung, Bescheinigung*

(1) Der Arzt hat dem Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen:

1. das wesentliche Ergebnis der Untersuchung,
2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Impfstatus,
4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

(2) Der Arzt hat eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Untersuchung stattgefunden hat und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

### *§ 40 Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk*

(1) Enthält die Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) vermerkten Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden.

### *§ 41 Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigungen*

(1) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Jugendlichen aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

(2) Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so hat ihm der Arbeitgeber die Bescheinigungen auszuhändigen.

### *§ 42 Eingreifen der Aufsichtsbehörde*

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn die dem Jugendlichen übertragenen Arbeiten Gefahren für seine Gesundheit befürchten lassen, dies dem Personensorgeberechtigten und dem Arbeitgeber mitzuteilen und den Jugendlichen aufzufordern, sich durch einen von ihr ermächtigten Arzt untersuchen zu lassen.

### *§ 43 Freistellung für Untersuchungen*

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt freizustellen. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

### *§ 44 Kosten der Untersuchungen*

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land.

### *§ 45 Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte*

(1) Die Ärzte, die Untersuchungen nach diesem Abschnitt vorgenommen haben, müssen, wenn der Personensorgeberechtigte und der Jugendliche damit einverstanden sind,

1. dem staatlichen Gewerbearzt,
2. dem Arzt, der einen Jugendlichen nach diesem Abschnitt nachuntersucht, auf Verlangen die Aufzeichnungen über die Untersuchungsbefunde zur Einsicht auszuhändigen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Amtsarzt des Gesundheitsamts einem Arzt, der einen Jugendlichen nach diesem Abschnitt untersucht, Einsicht in andere in seiner Dienststelle vorhandene Unterlagen über Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen gewähren.

### *§ 46 Ermächtigungen*

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann zum Zweck einer gleichmäßigen und wirksamen gesundheitlichen Betreuung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und über die für die Aufzeichnungen der Untersuchungsbefunde, die Bescheinigungen und Mitteilungen zu verwendenden Vordrucke erlassen.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung

1. zur Vermeidung von mehreren Untersuchungen innerhalb eines kurzen Zeitraums aus verschiedenen Anlässen bestimmen, daß die Untersuchungen nach den §§ 32 bis 34 zusammen mit Untersuchungen nach anderen Vorschriften durchzuführen sind, und hierbei von der Frist des § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis zu drei Monaten abweichen,
2. zur Vereinfachung der Abrechnung
  - a) Pauschbeträge für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen festsetzen,
  - b) Vorschriften über die Erstattung der Kosten beim Zusammentreffen mehrerer Untersuchungen nach Nummer 1 erlassen.

**Formular zur  
Anmeldung als Ausbildungspraxis/Praktikumspraxis**

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Str. 304  
19055 Schwerin



Per Fax an: 0385 489306-99

**Ich/Wir habe(n) Interesse an der Bereitstellung eines**

**Ausbildungsplatzes „Zahnmedizinische Fachangestellte“**

**Praktikumsplatzes**

<b>Praxisname</b>	
<b>Anschrift</b>	
<b>Ansprechpartner</b>	
<b>Telefonnummer</b>	
<b>E-Mail</b>	
<b>Anzahl der Mitarbeiter/-innen</b>	
<b>geforderter Schulabschluss; Anforderungen Ma, D, Eng; Zensurendurchschnitt:</b>	
<b>Besondere Fähigkeiten / Kenntnisse</b>	
<b>Erforderliche EDV-Kenntnisse (z. B. Word, Excel, Internet)</b>	
<b>Sonstiges</b>	

Mit meiner Unterschrift willige(n) ich/wir ein, dass die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern die Praxisdaten zur Bewerbung des Angebotes an Ausbildungs-/Praktikumsplätzen im Rahmen von Ausbildungsmessen und an Schulen verarbeitet.  
Ich/wir wurde(n) darüber belehrt, dass die erteilte Einwilligung jederzeit ohne die Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden kann. Der Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern übermittelt werden. Mir/uns ist zudem bekannt, dass ich/wir die Betroffenenrechte gemäß DSGVO (Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde) gegenüber der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wahrnehmen können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift